Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5868**

17. Wahlperiode 16. 05. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Dr. Harald Terpe, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/3725 –

Effektivierung des Jugendschutzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Grundgesetz hat der Staat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen, die ihrer Persönlichkeitsentwicklung Schaden zufügen können, besonders zu schützen (Artikel 1 Absatz 1 sowie Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Im Kinder- und Jugendschutz müssen Kinder und Jugendliche einerseits vor Gefährdungen geschützt und andererseits aber auch befähigt werden, Gefährdungen zu bewältigen und damit umzugehen.

In einer Lebenswelt, die sich rasant wandelt und immer komplexer wird, muss sich der Jugendschutz ständig neuen Herausforderungen stellen. Neben den gesetzlichen Regelungen muss vor allem der Vollzug einer kontinuierlichen kritischen Prüfung unterzogen werden.

Die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz wurden zuletzt vor über sieben Jahren, am 1. April 2003, grundlegend neu justiert. Mit dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) des Bundes wurden das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte zu einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt. Das JuSchG regelt nunmehr die Abgabe und den Konsum von Tabak, Alkohol, Filmen und Computerspielen, den Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten sowie das Indizierungsverfahren bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

Zeitgleich trat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV) in Kraft, der Nachfolgeregelungen zu Jugendschutzbestimmungen enthält, die früher im Rundfunkstaatsvertrag und im Staatsvertrag über Mediendienste enthalten waren. Dieser wurde aktuell reformiert und soll in neuer Fassung zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Der JMStV bezweckt den einheitlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in Rundfunk und Telemedien, die ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können. Daneben soll er dem Schutz aller Nutzer vor Angeboten in elektronischen Medien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen, dienen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 11. Mai 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Grund für diese Zweiteilung ist die unterschiedliche Gesetzgebungskompetenz der Länder und des Bundes. Durch Verzahnungsregelungen in beiden Gesetzen soll sichergestellt werden, dass Bund- und Ländereinrichtungen nach einheitlichen Schutzstandards entscheiden. Ein Kernstück der Reform des Jugendmedienschutzes war die Etablierung des Konzeptes der regulierten Selbstregulierung, wodurch Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Anbieter gestärkt werden sollen. So ist vorgesehen, anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle einen Entscheidungsrahmen zuzubilligen, der durch die Medienaufsicht nur begrenzt überprüfbar ist. Die Regelungen zielen darauf ab, einen Ausgleich zwischen den verfassungsrechtlich geschützten und hoheitlich zu gewährleistenden Anforderungen an einen effektiven Jugendmedienschutz auf der einen und den durch das Grundgesetz geschützten Freiheiten der Anbieter und Rezipienten auf der anderen Seite zu schaffen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 haben die Koalitionspartner unter dem Stichwort Jugendschutz angekündigt, gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft einen Nationalen Aktionsplan zu initiieren, der sowohl ein umfassendes Konzept zur Verbesserung des Jugendschutzes beinhalten soll, als auch Maßnahmen zur Verbesserung der Partizipation, der Medienkompetenz und der Gewalt- sowie Suchtprävention.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln. Dieser Gesichtspunkt berechtigt und verpflichtet den Staat, Einflüsse von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, die sich nachteilig auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit auswirken können (vgl. BVerfGE 83, 130, 139 – Josephine Mutzenbacher).

Das Erziehungsrecht der Eltern, welches aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG hergeleitet wird, stellt klar, dass die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft, Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG. Dies bedeutet, dass die Verantwortung für die Entwicklung und Entfaltung von Minderjährigen in erster Linie auf Seiten der Eltern liegt. Nur in Fällen, in denen das Erziehungsrecht von den Eltern nicht wahrgenommen werden kann oder ihnen ein erhebliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, darf der Staat mit gesetzlichen Maßnahmen in das Erziehungsrecht eingreifen, ein sogenanntes Wächteramt des Staates.

Unabhängig von diesem Wächteramt besteht aber auch die staatliche Pflicht, Eltern die Erziehung ihrer Kinder zu ermöglichen bzw. sie dort zu unterstützen, wo sie nicht selbständig verhindern können, dass ihre Kinder bestimmten Gefährdungen ausgesetzt sind. Dies gilt gerade in solchen Fällen, in denen eine lückenlose elterliche Kontrolle entweder kaum möglich ist oder faktisch nicht stattfindet. Hier sind Eltern darauf angewiesen, dass Gesetze im Alltag ein Grundmaß an Schutz vor Beeinträchtigungen der jugendlichen Persönlichkeit gewährleisten.

Diese Aufgabe haben der Bundesgesetzgeber insbesondere mit dem Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476) und die Länder mit dem Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) wahrgenommen, die beide am 1. April 2003 in Kraft getreten sind.

Im Rahmen der Evaluation der Regelungswerke, die von den Ländern und der Bundesregierung gemeinsam geplant und finanziert worden ist, hat das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg

– im Juni 2007 den Bericht „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“ – www.hans-bredow-institut.de/de/forschung/deutsche-jugendschutzsystem-im-bereich-video-computerspiele – und
– im Oktober 2007 den Endbericht „Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ – www.hans-bredow-institut.de/de/forschung/analyse-des-jugendmedienschutzsystems-jugendschutzgesetz-jugendmedienschutz-staatsvertrag

vorgelegt.

1. Welchen Stellenwert hat der Jugendschutz für die Bundesregierung?

Für die Bundesregierung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen ein zentrales Anliegen. Denn Kinder und Jugendliche bedürfen der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten entwickeln zu können. Der Kinder- und Jugendschutz genießt sowohl aufgrund des verfassungsrechtlich geregelten elterlichen Erziehungsrechts (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG) als auch aufgrund des Rechts der Kinder auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG) Verfassungsrang (BVerfGE 83, 130, 140).

In besonderem Maße kommt aufgrund der rasanten Medienentwicklung dem Jugendmedienschutz wachsende Bedeutung zu. Denn Kinder und Jugendliche gehen sehr unbefangen mit den neuen Medien um, ihnen fehlt jedoch häufig die Fähigkeit, Gefahren und Risiken realistisch einschätzen zu können. Auch die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Tabak und alkoholische Getränke nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Insbesondere die Entwicklung, dass Kinder und Jugendliche früher mit dem Alkoholkonsum beginnen, vermehrt Alkohol in großen Mengen konsumieren (Stichworte „Komasaufen“, „binge drinking“), beobachtet sie mit großer Sorge.

In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass der Zugang zu diesen Produkten beschränkt wird. Hierzu sieht das Jugendschutzgesetz klare Regelungen vor. Wichtig ist überdies, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten und konsequent umgesetzt werden. Für die Kontrolle und die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind die Behörden in den Ländern zuständig (je nach Bundesland organisatorisch dem Jugendamt, Ordnungsamt u. a. zugeteilt). Hier hat die Bundesregierung keine Möglichkeit, eine länderübergreifende Regelung vorzusehen. Im Rahmen einer intensiven Aufklärungs- und Informationsarbeit führt sie bundesweite Projekte und Kampagnen zum Zweck einer effektiven Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durch. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung zahlreiche Präventionsaktivitäten, um insbesondere problematischen Konsummustern von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Zu den Maßnahmen der Bundesregierung im Einzelnen wird auf die Antwort insbesondere zu den Fragen 2, 10 bis 13 und 18 bis 20 verwiesen.

2. Welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung im Jugendschutz?

Die Verbesserung des Jugendschutzes ist eine ständige Aufgabe.

Durch Artikel 3 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595) erfolgte mit Wirkung zum 1. September 2007 die Altersgrenzenanhebung von 16 auf 18 Jahren für die Abgabe von Tabakwaren.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Der Katalog der schwer jugendgefährdenden Trägermedien, die kraft Gesetzes indiziert sind, wurde im Hinblick auf Gewaltdarstellungen erweitert.
- Die im Gesetz genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen wurden erweitert und präzisiert.
- Die Mindestgröße und Sichtbarkeit der Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH (USK) wurden gesetzlich festgeschrieben.

Derzeit werden weitere Vorschriften des Jugendschutzgesetzes von der Bundesregierung auf ihren Novellierungsbedarf hin überprüft. Auf dem Prüfstand stehen insbesondere folgende Regelungen:

- § 1 Absatz 1 Nummer 4 (Begriffsbestimmung der erziehungsbeauftragten Person); vgl. Antwort zu Frage 25,
- §§ 4, 5 (Ausdehnung der Aufenthaltsbestimmungen in Gaststätten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren des Alkoholkonsums auch auf räumliche Bereiche wie z. B. Rockfestivals, Vereins- oder Scheunenfeste); vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/8546,
- § 9 Absatz 2 (Ausnahmevorschrift für den Konsum von Bier und Wein durch jüngere Jugendliche in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren in Begleitung der Eltern),
- §§ 9, 10 (Sicherstellung, dass branntweinhaltige Getränke und Tabakwaren auch im Wege des Versandhandels nur an Erwachsene abgegeben werden); vgl. auch Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 2 und 3 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/8546,
- § 11 Absatz 2 (Ausnahmevorschrift beim Besuch von Filmveranstaltungen für Kinder in elterlicher Begleitung),
- § 14 Absatz 2 (Änderung der Kennzeichnungsbezeichnungen „Freigegeben ohne Altersbeschränkungen“ – ab 0 – und „Keine Jugendfreigabe“ – ab 18),
- § 14 Absatz 4 Satz 3 (Einholung von Voten der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Zweifelsfällen),
- § 14 (Einführung einer Anbieterkennzeichnung für Kulturprogramme),
- Einführung einer Vorschrift zu Voraussetzungen des Aufenthaltes von Minderjährigen in gewerblich geführten Internetcafés.

Die Bundesregierung hat die Prüfungen noch nicht abgeschlossen.

3. Zu welchen Ergebnissen haben die seit 2007 andauernden Beratungen zwischen Bund und Ländern zum Jugendschutz geführt?

Auf der Grundlage des vom Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg im Juni 2007 vorgelegten Berichtes „Das deutsche Jugendschutzsystem im Bereich der Video- und Computerspiele“ und des am 30. Oktober 2007 vorgelegten Endberichtes „Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ hat die Bundesregierung zunächst Gespräche mit Jugend- und Familienministerien der Länder und seit August 2008 mit Staatskanzleien geführt.

Die Evaluation hat bestätigt, dass mit dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder die richtigen Weichenstellungen vorgenommen worden sind. Die Einrichtungen, Instrumentarien und Organisationsstrukturen des Jugendmedienschutzes in Deutschland haben sich im Wesentlichen bewährt. Das Konzept der regulierten Selbstregulierung als Kernstück der Reform des Jugendmedienschutzes ist bestätigt worden; vgl. hierzu Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008, D. IV. 1., im Internet abrufbar unter: www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/Medienpolitik/Medienbericht/medienbericht.html.

Die Evaluation hat jedoch auch Handlungsbedarf erkennen lassen. Dies betrifft sowohl das Jugendschutzgesetz als auch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder.

Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes ist eine Reaktion auf die Analyseergebnisse, vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/8546). Derzeit überprüft die Bundesregierung weitere Vorschriften des Jugendschutzgesetzes auf ihren Novellierungsbedarf hin. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sollte mit dem 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder novelliert werden. Auf die Antwort zu den Fragen 67 bis 77 wird verwiesen.

Neben einer Novellierung gesetzlicher Bestimmungen hat die Evaluation den Bedarf einer Optimierung des Vollzugs bereits bestehender Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie den Bedarf verstärkter Initiativen und Maßnahmen der Sensibilisierung und Akzeptanzförderung ergeben mit den Schwerpunkten

– weitere Stärkung der Akzeptanz des Jugendschutzes und der Entwicklung von Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und den Fachkräften,
– Förderung einer verbesserten Akzeptanz der gesetzlichen Alterskennzeichen auf Bildträgern bei Eltern mit dem Ziel, eine bessere Einhaltung der Altersbeschränkungen zu erreichen,
– weitere Sensibilisierung der Gewerbetreibenden und des Handels im Umgang mit den gesetzlichen Zugangs- und Abgabebestimmungen respektive des Vertriebs und der Abgabe von altersgekennzeichneten Bildträgern und von Alkohol und Tabak.

4. Wie steht die Bundesregierung zu der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009, S. 71, nach der gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft ein Nationaler Aktionsplan initiiert werden soll?

5. Welche Vorarbeiten für und Abstimmungsprozesse über einen Nationalen Aktionsplan wurden seitens der Bundesregierung bisher getroffen?

6. Wie sehen die zeitlichen Planungen bis zur Vorlage des Nationalen Aktionsplans aus?

7. Welche Kooperationspartner wurden von der Bundesregierung in die Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans einbezogen?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begrüßt die Durchführung eines Nationalen Aktionsplans Jugendschutz gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft. Auch die Evaluation und die Evaluationsgespräche haben ergeben, dass es einer Optimierung des Vollzugs bereits bestehender Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie verstärkter Initiativen und Maßnahmen der Sensibilisierung und Akzeptanzförderung bedarf.

Im November 2007 hatte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Runden Tisch „Jugendschutzgesetz – Verbesserung des gesetzlichen Vollzugs“ eingeladen und sich unter anderem mit den zuständigen Bundes- und Landesministerien, Bundestagsabgeordneten, den kommunalen Spitzenverbänden, Vertretern des Bundes, Jugend- und Jugendschutzverbänden, der Kirchen sowie des Einzelhandels, der Tankstellen- und Videothekenbetreiber, dem Gaststätten- und Hotelverband über bessere Vollzugsmöglichkeiten im Jugendschutz verständigt. Ziel war es insbesondere die Umsetzung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu fördern und gegen Verstöße konsequent vorzugehen.

Hierzu hat die Bundesregierung unter dem Motto „Jugendschutz konsequent umsetzen“ einen Film sowie einen Flyer mit praktischen Tipps und Anregungen herausgegeben, die für Schulungszwecke insbesondere der Beschäftigten in Einzelhandel, Gastronomie und Tankstellengewerbe eingesetzt werden können. Auch wurde die seit Sommer 2005 begonnene Aktion „Jugendschutz: Wir halten uns daran!“ mit Plakaten, Flyern und Aufklebern zur Verbesserung der Einhaltung der Jugendschutzvorschriften verstärkt fortgesetzt. Kooperationspartner der Maßnahmen sind die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ), das Hans-Bredow-Institut, der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e. V., der Deutsche Bundesjugendring, der Handelsverband Deutschland – Der Einzelhandel (HDE) e. V., der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) und der Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V. (BTG – Minden) sowie die kommunalen Spitzenverbände.

Des Weiteren hat die Bundesregierung ein Internetangebot unter www.jugendschutzaktiv.de eingerichtet, das sowohl Gewerbetreibende und Veranstalter als auch Eltern und Erziehende sowie alle Interessierten über die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutzgesetz informiert.

Zur Verbesserung des Jugendschutzes sowie der Partizipation, der Medienkompetenz und der Gewalt- sowie Suchtprävention gibt es bereits eine Vielzahl und Vielfalt von Maßnahmen und erfolgreichen Projekten der Bundesregierung, vgl. Antworten insbesondere zu den Fragen 10 bis 13 und 18 bis 20. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, gilt es nun, diese Maßnahmen im Rahmen eines Nationalen Aktionsplans gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft zu optimieren und zu vernetzen.

Die Bundesregierung plant hierzu ein möglichst umfassendes Konzept zu entwickeln, das die beteiligten Akteure, aber auch Eltern und die Schutzgruppe der Minderjährigen selbst im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortung bzw. im Bereich ihrer Unterstützungskompetenzen berücksichtigt, sowie eine Kooperationsplattform mit den beteiligten Akteuren aufzubauen insbesondere mit folgenden Zielen

– Förderung der Akzeptanz und der praktischen Umsetzung jugendschutzrechtlicher Vorgaben bei Gewerbetreibenden, Veranstaltern und ihren Beschäftigten sowie bei Verbrauchern unter Einbeziehung und Vernetzung aller betroffenen Akteure,
– Ausbau geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität von Kontrolle vor Ort unter Einbeziehung und Vernetzung aller betroffenen Akteure,
– Identifizierung, Sammlung und zielgenaue Kommunikation besonders herausragender erfolgreicher Maßnahmen (Best Practice) zur Einhaltung von

Verboten sowie deren Kontrolle auf allen Ebenen und Bereichen (Bund, Länder, Kommunen, Wirtschaft),

– Bündelung und Vernetzung der Maßnahmen mit dem Ziel der Nutzung von Synergieeffekten,
– Entwicklung einer Strategie zur umfassenden Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung über die Notwendigkeit wirksamer Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen vor jugendschutzspezifischen Risiken mit dem Ziel der Kenntnis und der Akzeptanzsteigerung, auch im Hinblick auf Eltern und Erziehende sowie Minderjährigen selbst (Förderung einer Kultur des „Hinsehens“ und des „Handelns“).

Nach einer europaweiten Ausschreibung erhielt den Zuschlag die Agentur Connect GmbH, Kronberg. Derzeit führt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Agentur Connect und der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, dem Projektträger der seit Sommer 2005 etablierten Maßnahmen, Gespräche zum Aufbau der Kooperationsplattform.

Aufgrund des föderalen Prinzips kann eine Kooperation mit Ländern und Kommunen nur auf deren Freiwilligkeit basieren. Diese Motivation gilt für Verbände und Wirtschaft ebenso. Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass zu den Kooperationspartnern der bereits laufenden Maßnahmen – die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ), das Hans-Bredow-Institut, der Deutsche Kinderschutzbund Bundesverband e. V., der Deutsche Bundesjugendring, der Handelsverband Deutschland – Der Einzelhandel (HDE) e. V., der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) und der Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäsche Deutschland e. V. (BTG – Minden) sowie die kommunalen Spitzenverbände – weitere Akteure gewonnen werden können.

In den Sitzungen der Arbeitsgruppe Jugendschutz der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden am 25. und 26. August 2010 sowie am 26. und 27. Januar 2011 wurden die Länder über das Vorhaben informiert.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung durch die Vorlage des Nationalen Aktionsplans, auch das Konzept des Jugendschutzes zu reformieren?

   Falls ja, wie?

   Falls nein, warum nicht?

Nein. Die Evaluation hat bestätigt, dass mit dem Jugendschutzgesetz und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder die richtigen Weichenstellungen vorgenommen worden sind, vgl. Antwort zu Frage 3. Auch orientieren sich die Eckpfeiler des Nationalen Aktionsplans Jugendschutz im Zusammenwirken mit (freiwilligen) Kooperationspartnern an dem von der Verfassung vorgegebenen föderalen Prinzip. Hier hat die Bundesregierung keine Möglichkeit, eine länderübergreifende Regelung vorzusehen.

9. Wer soll nach Auffassung der Bundesregierung den Angaben des Koalitionsvertrages zufolge besser und woran partizipieren?

10. Welche Maßnahmen zur Verbesserung dieser Partizipation sind seitens der Bundesregierung vorgesehen?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung betrachtet das Thema Partizipation als umfassendes übergeordnetes Thema. Ziel ist, allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, an den sie betreffenden und sie interessierenden Themen möglichst umfassend teilzuhaben und mit zu gestalten. Durch die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in das politische und institutionelle Geschehen eröffnen sich ihnen vielfältige Handlungs- und Lernfelder. Das ermöglicht es den Heranwachsenden, neue Kompetenzen zu entwickeln. Partizipation ist damit ein Schlüssel für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse. Die Bundesregierung fördert daher seit vielen Jahren nachhaltig die Partizipation von Kindern und Jugendlichen.

Um die Partizipation zum strukturellen Bestandteil der Förderpraxis zu machen, hat die Bundesregierung in der überwiegenden Anzahl seiner Bewilligungsbescheide Auflagen aufgenommen, die sicherstellen, dass Partizipation noch stärker als bisher als strukturelles Element in die Maßnahmen und Programme nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes verankert wird.

Darüber hinaus wird eine Vielzahl von Projekten unterstützt, bei denen der Beteiligungsaspekt im Mittelpunkt steht, z. B.:

– Mit rund 10 Mio. Euro für die politische Bildung werden die notwendigen Kompetenzen und Möglichkeiten zur Partizipation junger Menschen gestärkt. In den durch Bundesmittel geförderten Kursen und Projekten wird Partizipation inhaltlich und methodisch (Planspiele, Lernwerkstätte, u. v. a.) umgesetzt.

– Neue Partizipationsformen entwickeln sich derzeit im Web 2.0. Mit der Unterstützung des „PolitCamps 2010“ und des dort integrierten „Jugend PolitCamps“ wurden bereits neue Formen der politischen Jugendbildung und der Partizipation junger Menschen im Web 2.0 gefördert. Gemeinsam mit den Jugendverbänden und anderen Partnern werden weiterhin neue Wege und Methoden ausgelotet, um die Partizipationschancen der digitalen Welt für alle Jugendlichen zu erschließen.

– Im Rahmen des „Dialogs Internet“ startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2010 einen Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Internetwirtschaft, der Netzgemeinde und namhafter Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen, Medienpädagogen und -wissenschaftlern sowie allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, um netzpolitische Innovationspotenziale für die Kinder- und Jugendpolitik zu erschließen. Einer der Schwerpunkte ist hierbei die Entwicklung neuer Partizipationsformen von Kindern und Jugendlichen. Ziel dieser Plattform ist es, innovative Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, wie Kinder und Jugendliche die Chancen des Internets nutzen und dabei gegen Risiken geschützt werden können. Vor allem Jugendliche sollen so stärker als bisher in die Kommunikation mit der Politik einbezogen werden und sich mit eigenen Ideen engagieren. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Chancen“ ist der Bereich der Partizipation eines der Themenschwerpunkte. Dazu arbeitet gegenwärtig eine Unterarbeitsgruppe „Partizipation“, deren Sprecherfunktion der Deutsche Bundesjugendring übernommen hat.

– Darüber hinaus stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf einer speziellen Webseite für Kinder „www.kinder-Ministerium.de“ die Arbeit der Bundesministerin dar, informiert Kinder über ihre Rechte, die Kinderrechtskonvention und über aktuelle Politikfelder. Seit 2010 steht die Seite auch als interaktive Website zur Verfügung.

– Ein wichtiger Bestandteil der Partizipationspolitik der Bundesregierung ist die Förderung der Jugendverbandsarbeit. Jugendbeteiligung ist hier das konstituierende Merkmal: Junge Menschen organisieren, gestalten und verantworten ihre Jugendarbeit selbst, gemeinsam und verantwortlich. Jugendverbandsarbeit auf Bundesebene ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Verbänden unterschiedlicher Wertorientierung und die Vielfalt der Inhalte,

Methoden und Arbeitsformen. Allein mit der Förderung und Sicherung der bundeszentralen Infrastruktur wird die Jugendverbandsarbeit für jährlich 5,5 Millionen Kinder und Jugendliche unterstützt. Hierfür stellt der Bund rund 15 Mio. Euro im Jahr zur Verfügung.

– Auch die Umsetzung der EU-Jugendstrategie zur Förderung von fairen Chancen, Integration und Teilhabe erfolgt als prioritäre jugendpolitische Aufgabe der Bundesregierung mit einem ausdrücklichen Schwerpunkt auf der Beteiligung junger Menschen. Dabei dient zum einen der europäisch vereinbarte strukturierte Dialog zwischen Jugend und Politik als zentrales Umsetzungsinstrument, zum anderen ist Partizipation stärken und Demokratie fördern eines von drei Schwerpunktthemen der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Zusammenarbeit zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland. Bund und Länder definieren derzeit gemeinsame Zielsetzungen innerhalb der Schwerpunktthemen, die dann in jeweiliger Verantwortung von Bund und Ländern mit Aktivitäten und Maßnahmen unterlegt werden.

  Der so genannte Strukturierte Dialog (SD) dient dazu, Jugendliche aktiv an der Gestaltung von Politik und Gesellschaft zu beteiligen und zwar in einer Form, die nicht zufällig oder in unverbundenen Einzelevents erfolgt. Der SD zielt auf alle jungen Menschen und sieht ein „bottom up“-Verfahren von lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene vor. Dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) wurde die Unterstützung und Koordinierung der Umsetzung des Strukturierten Dialogs übertragen. Unter Vorsitz des DBJR wurde im November 2010 analog der europäischen Beschlüsse eine nationale Arbeitsgruppe konstituiert, die neben ihrer Anregungsfunktion die Vernetzung und den Praxisaustausch auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unterstützt. Ein zentrales Förderinstrument für die Umsetzung des Strukturierten Dialoges in Deutschland ist das EU-Programm JUGEND IN AKTION 2007 bis 2013. Die Umsetzung des SD in Deutschland wird wissenschaftlich begleitet.

Um Jugendliche noch besser an der Stadtentwicklung zu beteiligen, hat die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010“ ein Gutachten erstellen lassen, mit dem die aktuelle Situation analysiert und Möglichkeiten für Städte und Gemeinden aufgezeigt wurde, ihre Angebote besser auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auszurichten, sie an der Planung sinnvoll zu beteiligen und kinder- und jugendgerechte Freiräume zu schaffen.

Die Bundesregierung unterstützt interessierte Städte und Gemeinden mit einem durchdachten und umfassenden Instrumentenkasten von Städtebauförderung, Modellvorhaben und Aktionsfonds, ihre Angebote besser auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auszurichten und diese an der Planung sinnvoll zu beteiligen. Für die Modellvorhaben und Aktionsfonds haben die Kommunen seit 2009 insgesamt 3 Mio. Euro erhalten. In den Jahren 2011 und 2012 wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das Forschungsfeld „Jugendliche im Stadtquartier“ mit dem Thema „Jugend belebt Leerstand“ fortsetzen.

11. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Medienkompetenz sind vorgesehen?

Zur Verbesserung der Medienkompetenz führt die Bundesregierung vielfältige Maßnahmen durch. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 78 und 79 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Verbesserung von Medienkompetenz und Medienbildung im Onlinebereich“, Bundestagsdrucksache 17/4161, verwiesen.

Im Februar 2011 ist die Website www.surfen-ohne-risiko.net online gegangen. Sie hilft Eltern mit praktischen Tipps und spielerischen Internetquizzen bei der Medienerziehung ihrer Kinder. Kernstück ist das innovative Modul „Meine Startseite“, mit dem Eltern für ihr Kind eine eigene, persönlich gestaltete Startseite aus guten Kinderangeboten bauen können.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verfolgt ein integriertes Konzept der Medienbildung in der Ausbildung, um dieses nachhaltig in der Lern- und Lebenswelt zu verankern. Im Rahmen des Projekts zur Medienqualifizierung von 30 000 Erzieherinnen und Erziehern sind dafür im Zeitraum September 2008 bis März 2011 insgesamt 12,5 Mio. Euro (einschließlich Mittel des Europäischen Sozialfonds – ESF) eingestellt. Im Projekt „BIBER – Netzwerk frühkindliche Bildung“ wird ein Netzwerk für die frühkindliche Bildung aufgebaut, erprobt und evaluiert, für das im Zeitraum Januar 2007 bis Dezember 2012 rund 3,9 Mio. Euro vorgesehen sind. Darüber hinaus wird Medienbildung indirekt auch in Vorhaben des Bereichs „Neue Medien in der Bildung“ unterstützt.

Die Aktivitäten der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) sind als ergänzende Maßnahmen zu jenen der Landesmedienanstalten zu verstehen. Um den kompetenten Umgang mit Medien und ihren Botschaften im Rahmen der politischen Bildung zu fördern, bietet die Bundeszentrale für politische Bildung medienpädagogische Arbeitshilfen für Lehrerinnen und Lehrer und Dozenteninnen und Dozenten sowie Hintergrundinformationen für Eltern an.

Exemplarisch soll hier auf folgende bpb-Angebote verwiesen werden:

– Das Onlinedossier „Medienalltag von Kindern“ klärt über Gefahren und Chancen des Medienkonsums durch Kinder auf und erklärt, wie Erwachsene den Medienalltag von Kindern aktiv begleiten können, um ihnen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien zu erleichtern (www.bpb.de/methodik/DCBMXS,0,0,Medienalltag_von_Kindern.html).
– Die Veranstaltungsreihe Eltern-LAN hat sich zum Ziel gesetzt, Eltern und pädagogisch Tätige bei der Auseinandersetzung mit dem Hobby „Computerspielen“ ihrer Kinder und Schülerinnen und Schüler zu unterstützen (www.bpb.de/veranstaltungen/5OSRWT,0,0,ElternLAN_Eine_LANParty_nur_f%FCr_Eltern.html).
– Als Teil des umfassenderen Onlinedossiers zum Thema Medien erschließt das Dossier „Kinder sehen Krieg“ Erlebnisse und Bildwelten von Kindern zum Thema und gibt Pädagoginnen und Pädagogen und Eltern Richtlinien an die Hand, wie sie Kindern beim Umgang mit Kriegsbildern helfen können (www.bpb.de/themen/0Q500Q,0,Kinder_sehen_Krieg.html).
– Die von der bpb betriebene medienpädagogische Website www.spielbar.de informiert über Computerspiele und enthält pädagogische Beurteilungen. Außerdem sind Eltern, Gamerinnen und Gamer und Pädagoginnen und Pädagogen eingeladen, ihre eigenen Beurteilungen, Meinungen und Kommentare zu veröffentlichen und auszutauschen.
– Die DVD-ROM „Krieg in den Medien“ setzt sich mit der Darstellung des Krieges in Nachrichten, Filmen und Computerspielen auseinander. Sie hilft Lehrenden, Ursachen und Folgen des Krieges zu verdeutlichen und die komplexe Interaktion von Wirklichkeit und Medien zu verstehen. Für 2012 ist eine daran anschließende medienpädagogische DVD-ROM zur Faszination von Medien geplant (www.bpb.de/publikationen/9CI183,0,0,Krieg_in_den_Medien.html).
– Auch die filmpädagogische Arbeit der bpb mit ihren Filmheften, Kinoseminaren und der Website www.kinofenster.de unterstützt die Entwicklung von Medienkompetenz.

Mit Blick auf Jugendliche als Zielgruppe thematisierte die Printausgabe des bpb-Jugendmagazins „fluter“ im Juli 2009 die Welt der neuen und alten Medien (www.bpb.de/publikationen/23Y5AH,0,Medien.html).

Kinder werden direkt über die Angebote von www.hanisauland.de angesprochen. Dort werden etwa im Spezialdossier zu Kinderrechten auch deren Auswirkungen auf die Medien erklärt. 2010 wurde für Kinder ein Plakat mit Tipps zum Umgang mit dem Internet veröffentlicht (www.bpb.de/publikationen/JFCN9K,0,10_InternetTipps_f%FCr_dich.html).

Initiative „Ein Netz für Kinder“

Damit Kinder Medienkompetenz erwerben können, ist eine hinreichende Auswahl altersgerechter, interessanter und qualitativ hochwertiger Angebote erforderlich, die Kinder begreifen und die für sie interessant sind. Die Bundesregierung hat dazu im November 2007 die Initiative „Ein Netz für Kinder“ gestartet, die sich seitdem äußerst erfolgreich entwickelt hat. Ihr Fortbestand und deren Weiterentwicklung sind Gegenstand des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP.

Die Initiative besteht auf zwei Säulen: Die erste Säule ist der von namhaften Unternehmen der Multimediabranche finanzierte Surfraum „fragFINN.de“, in dem Kinder gefahrlos surfen und den sinnvollen Einsatz von Suchmaschinen erlernen können. Dies gelingt über die „Whitelist“, die Kinder über die Suchfunktion auf der Internetseite www.fragFINN.de durchsuchen können.

Grundlage für den Surfraum „fragFINN.de“ ist eine täglich steigende Auswahl von für Kinder unbedenklichen und gleichwohl interessanten Angeboten. Zurzeit besteht der Surfraum aus 9 000 Domains mit über 30 Millionen Dokumenten. Dabei stehen die Anregungen der Kinder im Mittelpunkt, die allein im Jahr 2009 über 2 800 Seiten für die Aufnahme in den Surfraum vorgeschlagen haben. Jede Domain wird vor ihrer Aufnahme in die Whitelist von einem unabhängigen Team von zwei Medienpädagogen auf ihre Unbedenklichkeit geprüft. Zudem werden alle Angebote kontinuierlich beobachtet.

Die Eltern und Lehrer können den Surfraum ihrer Kinder mit Hilfe einer Kinderschutzsoftware, die kostenlos zum Download bereit steht, auf die geprüften Seiten begrenzen. Darüber hinaus kann die Whitelist in Betriebssysteme, auf Routern und in Mobiltelefone eingebunden werden, um für ein sicheres Surfen zu sorgen. Es ist geplant, diese Whitelist allen Schulen in Deutschland kostenlos für ihre Schulcomputer zur Verfügung zu stellen.

Die zweite Säule ist das Förderprogramm, durch das innovative, qualitativ hochwertige Internetangebote für Kinder finanziell gefördert werden. Für die seit 2008 bestehende Förderung stellt der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) jährlich 1 Mio. Euro und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) jährlich 500 000 Euro zur Verfügung. Mit der Förderung sollen Anzahl, Qualität und Auffindbarkeit guter Kinderangebote erhöht werden. Denn trotz der großen Anzahl von Domains im Surfraum „fragFINN.de“ und im Internet insgesamt gibt es nicht genügend vergleichbare Angebote für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Die Förderinitiative des Netzes für Kinder – die zweite Säule des Projekts – unterstützt viele Kreative bei ihrer wichtigen Arbeit, hervorragende Angebote zu schaffen, die nicht das Ziel haben, die Kinder möglichst lang an den Computer zu binden, sondern ihnen einen selbstbestimmten und erfolgreichen Umgang mit diesem chancenreichen Medium zu ermöglichen. Die bisher sichtbaren Ergebnisse der Förderung belegen den Erfolg der Initiative. Eine mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis besetzte und sehr engagiert arbeitende Vergabekommission hat in den ersten 36 Monaten 51 neue Internetangebote mit einem Projektvolumen von 7,85 Mio. Euro ausgewählt, die mit ca. 3,76 Mio. Euro gefördert werden. Von den geförderten Seiten, die inzwischen online sind, haben fünf im letzten Jahr eine Auszeich-

nung erhalten (alle drei Preise des Deutschen Kinderpreises, den Kinder-Online-Preis des MDR und den Hauptpreis im Schülerwettbewerb politische Bildung).

Das Themenspektrum der geförderten Angebote ist sehr breit gefächert mit Schwerpunkten auf kulturellen, gesellschaftspolitischen und naturwissenschaftlichen Projekten sowie Angeboten mit einem starken Mitmachcharakter. Allen Angeboten ist gemeinsam, dass sie das originäre Interesse der Kinder am Computer zur Wissensvermittlung nutzen und spielerisch Medienkompetenz vermitteln. Da der Wunsch von Kindern nach einem Austausch mit anderen im Netz sehr groß ist, bildet die Förderung von Seiten mit einer Chatmöglichkeit einen der Schwerpunkte der Förderung. In den von Medienpädagogen moderierten Chats können Kinder das richtige Verhalten in Sozialen Netzwerken in einem geschützten Umfeld erlernen. Damit Kinder mit Benachteiligungen an den neuen Seiten teilhaben können, werden die Seiten so weit wie möglich barrierearm gestaltet.

„Nationale Initiative Printmedien – Zeitungen und Zeitschriften in der Demokratie“

Die im April 2008 gegründete Nationale Initiative Printmedien ist ein bundesweites Netzwerk, unter dessen Dach die beteiligten Akteure gemeinsam das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung der Aufgabe fördern, junge Menschen an den mündigen Umfang mit Zeitungen und Zeitschriften heranzuführen, den Themenkreis „Jugend, Printmedien und Demokratie“ genauer zu analysieren und an die Öffentlichkeit zu bringen. Zu den Initiativpartnern gehören neben dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien als Koordinator der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV), der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ), der Verband Deutscher Lokalzeitungen e. V. (VDL), der Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e. V., der Trägerverein des Deutschen Presserats e. V., der Jugendpresse Deutschland e. V. (JPD), die Stiftung Presse-Grosso, der Deutsche Journalisten-Verband e. V. (DJV), die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union/ver.di, die Stiftung Lesen und die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Die Laufzeit ist nicht begrenzt; Unterstützung durch BKM bis zu 30 000 Euro pro Jahr. Detailinformationen über die Initiative stehen im Internet unter www.nationale-initiative-printmedien.de jedermann frei zur Verfügung.

„Deutscher Computerspielpreis“

Um im Bereich der digitalen Spiele positive, also pädagogisch und kulturell wertvolle und der Entwicklung junger Menschen förderliche Angebote zu unterstützen, hat der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien den Deutschen Computerspielpreis ins Leben gerufen, der seit 2009 jährlich in verschiedenen Kategorien verliehen wird.

12. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Gewaltprävention sind vorgesehen?

Kriminalitäts- und Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen wird heute als eine notwendige gesellschaftliche Aufgabe anerkannt. Auf Bundes- und Landesebene wurden und werden zahlreiche Projekte und Programme initiiert, neue Ansätze erprobt und insbesondere mit Blick auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Justiz weiterentwickelt. Entsprechend seiner Anregungskompetenz fördert insbesondere das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit Jahren eine Vielzahl von Modellen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendkriminalitäts- und Gewaltprävention. Dabei unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vor allem Forschungs-

projekte und Maßnahmen, die eine Stärkung vorhandener Ressourcen und Netzwerke beinhalten statt nur die „störenden“ Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Im Mittelpunkt der Förderaktivitäten stehen neben der Erprobung neuer Wege und Strategien zur Gewaltprävention auch aktuelle Herausforderungen wie die Vorbeugung von Gewalt an Schulen, die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz oder die Konfliktberatung in interkulturellen Kontexten.

Derzeit in Planung befindet sich ein Projekt, das Karriereverläufe bei jugendlichen Gewalttätern untersuchen soll, mit dem Ziel, die fachliche Weiterentwicklung der offenbar noch nicht ausreichend erfolgreichen Strategien der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Handlungsfeld voranzutreiben. Darüber hinaus soll das Projekt zur Verbesserung der Institutionen übergreifenden Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Justiz beitragen. In den Fokus genommen werden ausschließlich männliche Schwerststraftäter im Alter zwischen 14 und 20 und Täter mit Migrationshintergrund.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) leistet mittelbar präventive Arbeit durch Bildungsmaßnahmen.

Der Bereich der primären Prävention, der sich an alle Jugendlichen richtet, gehört zum Kerngeschäft der Bundeszentrale für politische Bildung. Sie stellt eine Fülle von Angeboten zur Verfügung, welche die Förderung von Toleranz und Zivilcourage zum Ziel haben: zum einen Publikationen, Onlineangebote und Veranstaltungen, die sich direkt an die jugendliche Zielgruppe wenden, zum anderen didaktische Materialien und wissenschaftliche Informationen für Lehrerinnen und Lehrer und Dozentinnen und Dozenten in der Weiterbildung.

Als sekundäre Prävention können die Projekte und Maßnahmen bezeichnet werden, bei denen konkrete Problemlagen der Anlass für die Aktivitäten sind, so z. B. das Engagement der bpb in sogenannten Modellregionen, das sich gegen dort zum Teil etablierte rechtsextremistische Strukturen richtet oder auch das Projekt „Jugendkultur, Religion und Demokratie“, das dort ansetzt, wo islamistischen Tendenzen vorgebeugt werden soll.

Tertiäre Prävention findet dann statt, wenn es bereits zu Gewalthandlungen oder Androhung von Gewalt gekommen ist. Hier lässt sich das interdisziplinäre Projekt „Abschied von Hass und Gewalt“ nennen, bei dem mit extremistischen Straftätern im Arrestbereich und im Gefängnis im Sinne der Rückfallvermeidung gearbeitet wird.

Als nationales Präventionsgremium haben im Juli 2001 die Bundesregierung, die Bundesländer sowie Vertreter von Wirtschaft, Verbänden, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften und kommunalen Spitzenverbänden die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) gegründet, um zur Bekämpfung der Kriminalität und Gewalt auch mit präventiven Instrumenten beizutragen. Die Stiftung versteht sich als Bindeglied zwischen Wissenschaft, Praxis und Politik, fördert deren Kooperation und Vernetzung und trägt so dazu bei, dass präventionsrelevante Ansätze und Einwirkungsmöglichkeiten aufeinander abgestimmt den vielfältigen Entstehensbedingungen und Wirkungszusammenhängen von Kriminalität und Gewalt Rechnung tragen.

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz hat das DFK in den Jahren 2001 bis 2004 das Projekt „Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen“ durchgeführt. Gegenstand des Projekts war Hasskriminalität, eine auf Vorurteilen beruhende Form der Gewaltkriminalität, in denen die Täter die Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Religion, sexuelle Orientierung, eine Behinderung oder auch einen besonderen Lebensstil eines Menschen zum Anlass für willkürliche Angriffe nehmen.

Gewaltprävention steht auch als aktueller Arbeitsschwerpunkt im Mittelpunkt der Arbeit der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention. Auf der Grundlage einer von Professor Dr. Herbert Scheithauer, Freie Universität Berlin, erstellten Expertise „Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter“, nach der Kinder und Jugendliche systematisch in ihrer psychosozialen und emotionalen Entwicklung unterstützt und mögliche Defizite vor Eintritt in neue Lebensabschnitte und im Übergang zu neuen Umgebungsfeldern ausgeglichen werden sollen, vereinbarten das DFK, die im Kuratorium vertretene Deutsche Bahn AG und die Freie Universität Berlin (FUB) eine Kooperation, um – mit gegebenenfalls weiteren Partnern – ein Modell kompatibler und sich verstärkender Präventionsprogramme zu erarbeiten, das den gesamten Entwicklungsverlauf des Aufwachsens – vom Vorschulalter bis zum Übergang in das Berufsleben – umfasst. In der Folge sind erste Umsetzungsschritte mit einem evaluierten Programm vorgesehen.

Über die Website der Stiftung www.kriminalpraevention.de ist seit November 2010 das Informationsportal „Prävention im Überblick“ zugänglich, in dem in Kooperation und Vernetzung mit Landespräventionsgremien und anderen Institutionen umfangreiche Informationen zum Thema Prävention zur Verfügung gestellt werden.

Um das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt zu sammeln, zu bündeln, zu vernetzen und ihm eine größere Resonanz in der Öffentlichkeit zu verschaffen, gründeten die Bundesministerien des Innern und der Justiz ferner im Jahr 2000 das „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ (BfDT). Neben seiner koordinierenden Rolle steht das Bündnis als ständiger Ansprechpartner für Initiativgruppen, Vereine und Verbände zur Verfügung.

Zudem unterstützt das Bundesministerium der Justiz das Projekt „Störungsmelder on tour“ des Vereins „Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e. V.“, in dem das Gespräch von prominenten „Störungsmeldern“ in Schulen mit Jugendlichen und Heranwachsenden gesucht wird, um ihre Erfahrungen und Meinungen zur rechten Gewalt auszutauschen, Strategien gegen diese zu erproben und Zivilcourage zu trainieren.

Im Rahmen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ der Bundesregierung stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung Fördermittel in Höhe von 20 Mio. Euro für ein „Forschungsnetz: Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt – Ursachen, Folgen, Prävention und Therapie“ zur Verfügung. Die Auswahl der förderwürdigen Projekte erfolgt im Laufe des Jahres 2011 unter Einbindung eines unabhängigen internationalen Expertengremiums.

Des Weiteren wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) sowohl Forschungsprojekte als auch mehrere Juniorprofessuren im Themenfeld der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fördern. Mit insgesamt 10 Mio. Euro setzt das BMBF damit Impulse für den Aufbau einer nachhaltigen bildungswissenschaftlichen Forschungslandschaft.

13. Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Suchtprävention sind vorgesehen?

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) führt bereits umfangreiche Maßnahmen zur Suchtprävention im Kindes- und Jugendalter durch. Dazu gehören die Kampagnen: „Kinder stark machen“, „Na toll“, „Kenn dein Limit“ sowie „rauchfrei“, aber auch das Informationsportal www.drugcom.de. Diese Kampagnen und Maßnahmen werden fortlaufend evaluiert und weiter verbessert.

Die Präventionsarbeit der BZgA wird durch Modellprojekte ergänzt, die das Bundesministerium für Gesundheit fördert, um innovative Ideen zur Suchtprävention voranzutreiben. So fördert das Bundesministerium für Gesundheit z. B. zur effektiveren Umsetzung des Jugendschutzes hinsichtlich des Verkaufs von Alkohol und damit Verringerung des Alkoholkonsums Minderjähriger seit 2010 die bundesweite Implementierung des Projekts „Kein Alkohol für Kinder Aktion – KAfKA“. Das Projekt setzt auf Sensibilisierung und freiwillige Teilnahme der Verkaufsstellen. Speziell geschulte KAfKA-Mitwirkende von Beschäftigungsträgern suchen Verkaufsstellen von Alkohol auf. Durch ein Gespräch mit dem Verkaufspersonal und Eigentümern sollen diese für die besonderen Gefahren von Alkohol für Kinder und Jugendliche sensibilisiert werden, Hinweise auf die Gesetzeslage erhalten und im Sinne der Selbstverpflichtung einbezogen werden. Zusätzlich fördert das Bundesministerium für Gesundheit unter anderem die Entwicklung von einheitlichen Empfehlungen für Eltern im Umgang mit jugendlichem Alkoholkonsum.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt im Rahmenprogramm Gesundheitsforschung wissenschaftliche Projekte, deren Ergebnisse zur Verbesserung des Jugendschutzes beitragen können. Dabei geht es insbesondere um die Implementierung und/oder Evaluation von Programmen zur Stärkung der Selbstkompetenz von Kindern und Jugendlichen zur Prävention von Suchtverhalten.

Zu Projekten der Bundesregierung im Bereich der Prävention von exzessivem oder pathologischem Mediengebrauch siehe Antwort zu Frage 83.

14. Plant die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Kontrollinstitutionen, die für die Einhaltung des Jugendschutzes zuständig sind (Jugendämter, Ordnungsämter, Gesundheitsämter, Gewerbeaufsicht, Polizei etc.)?

    Falls ja, welche?

    Falls nein, warum nicht?

Nach § 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, zusammenzuarbeiten, insbesondere mit

- Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
- Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
- den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
- den Trägern anderer Sozialleistungen,
- der Gewerbeaufsicht,
- den Polizei- und Ordnungsbehörden,
- den Justizvollzugsbehörden und
- Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes plant die Bundesregierung, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit auf folgende Kooperationspartner zu erweitern:

- Träger von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Fünften und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und

– Schwangerschaftsberatungsstellen und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Planungen zur Zusammenarbeit im Bereich des Jugendschutzes. Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes obliegt den in den Ländern zuständigen Behörden. Ermächtigungsgrundlagen für die Durchführung von Kontrollen der zuständigen Verwaltungsbehörde befinden sich im jeweiligen Landesrecht. Wie die Behörden vor Ort ihre Kontrollen im Einzelnen gestalten, ist Landesrecht vorbehalten.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zur Häufigkeit und Höhe der verhängten Bußgelder bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz vor?

Bundesweite Erkenntnisse zu Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 28 des Jugendschutzgesetzes liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine Länderbefragung hat ergeben, dass nur sehr wenige Bundesländer über gesicherte Erkenntnisse zu Häufigkeit und Höhe verhängter Bußgelder verfügen. Die Höhe verhängter Geldbußen orientiert sich, soweit ein Bußgeldkatalog vorhanden ist, in der Regel an die darin enthaltenen Empfehlungen bzw. Vorgaben.

Bußgeldkataloge/Empfehlungen einzelner Bundesländer weisen insgesamt einen Bußgeldrahmen von 50 Euro bis 50 000 Euro aus. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Bußgeldkataloge – je nach Bundesland – die einzelnen Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz sehr unterschiedlich bewerten.

Allgemein wird hierzu in dem Endbericht „Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ des Hans-Bredow-Institutes vom 30. Oktober 2007 festgestellt (vgl. S. 88 und 115), dass insgesamt der Eindruck einer nach Regionen differenzierten und eher punktuell als systematisch erfolgenden Kontrolle entsteht. Auch wenn die tatsächliche Zahl von Verstößen nicht geschätzt werden könne, sei es auf Grundlage der vorhandenen Informationen unplausibel anzunehmen, dass hier eine hinreichende Sanktionswahrscheinlichkeit bestehe. An dieser Stelle zeige sich ein Defizit des Systems.

Nach dem Endbericht des Hans-Bredow-Institutes (S. 114) lag die durchschnittliche Geldbuße bei den im Jahr 2006 in Hamburg durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 28 des Jugendschutzgesetzes zwischen 101,61 Euro (Hamburg-Harburg) und 1 211,11 Euro (Hamburg-Nord).

16. Inwiefern hält die Bundesregierung die Einführung eines Mindestbußgeldkatalogs bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz für sinnvoll?

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes obliegt den in den Ländern zuständigen Behörden. Ermächtigungsgrundlagen für die Durchführung von Kontrollen der zuständigen Verwaltungsbehörde befinden sich im jeweiligen Landesrecht. Wie die Behörden vor Ort ihre Kontrollen im Einzelnen gestalten, ist Landesrecht vorbehalten.

Unter den Bundesländern ist die Auffassung über die Notwendigkeit und den Nutzen von Mindestbußgeldkatalogen sehr uneinheitlich. Einige Länder lehnen diese als nicht sinnvoll ab, in anderen Ländern existieren zumeist Leitlinien mit empfehlendem Charakter als Orientierungsgrundlage für Kommunen.

Die Bundesregierung begrüßt die Praxis einiger Bundesländer, die landesweit einheitliche Bußgeldkataloge für Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz und das Gaststättenrecht den zuständigen örtlichen Behörden zur Verfügung gestellt haben.

17. Welche Ausgaben hat der Bund seit 2003 für den Jugendschutz getätigt (bitte die Haushaltsjahre einzeln ausweisen)?

18. Welche Projekte zur Förderung des Jugendschutzes wurden seit 2003 gefördert (bitte die Haushaltsjahre, Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger und Zuwendungshöhe einzeln ausweisen)?

Die Fragen 17 und 18 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Bereich des Jugendschutzes folgende Projekte durchgeführt:

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2003	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Fördervereinbarung	262 400 Euro
	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Jugendschutz in Stichworten	4 000 Euro
	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Erziehungsbeauftragte Person	5 000 Euro
	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Broschüre Jugendschutz in den Ferienländern	4 000 Euro
	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. – DKSB	Infrastrukturförderung	97 200 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Broschüre „Geflimmer im Zimmer“	22 000 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Projekt „Safer Internet“	23 800 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Faltblatt „Der richtige Dreh im www“	26 780 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Projekt „Safeboarder“	75 000 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Traffic-Kosten	48 900 Euro
	BRAND-m Crossmedia GmbH	Broschüre „Ein Netz für Kinder“	86 100 Euro
	jugendschutz.net	Broschüre „Ein Netz für Kinder“	32 680 Euro
	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Projekt „Cleanteen“	1 500 Euro
	IBRo Funk und Marketing GmbH	Broschürenversand	89 160 Euro
	INHOPE	Internationale Konferenz „Internet“	40 000 Euro
	Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.	Erstellung Internetversion der JuSchG-Broschüre	3 000 Euro
	jfc Medienzentrum Köln	Publikation „Medien Concret“	7 000 Euro
	Ponton-Lab GmbH	Expertise „Kinder- und Jugendportale“	5 800 Euro
	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln	Broschüre „Spiel- und Lernsoftware“	30 000 Euro
	Jugendamt Erfurt	Veranstaltung „Lebenswelten – Jugendschutz“	2 860 Euro
	UVA Kommunikation und Medien GmbH	Anzeigenschaltung „SCHAU HIN“	810 Euro
	Programmberatung für Eltern e. V.	Broschüre „FLIMMO“	50 000 Euro
	Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.	Internetbörse „zappen-klicken-surfen“	12 000 Euro
	Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Studie „Medien und Gewalt“	14 770 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Mediageneration	229 640 Euro
	Gesamtausgaben:		1 174 400 Euro

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2004	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Fördervereinbarung	262 400 Euro
	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Broschüre „Jugendschutz in Ferienländern“	12 000 Euro
	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Broschüre „Jugendschutz in Fremdsprachen“	27 500 Euro
	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. – DKSB	Infrastrukturförderung	97 200 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Kommunikationsforum	70 000 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Safeboarder	75 000 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Broschüre „Geflimmer im Zimmer“	31 900 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Traffic-Kosten	58 000 Euro
	BRAND-m Crossmedia GmbH	Broschüre „Ein Netz für Kinder“	2 320 Euro
	jugendschutz.net	Broschüre „Ein Netz für Kinder“	10 880 Euro
	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Projekt „Cleanteen“	2 000 Euro
	IBRo Funk und Marketing GmbH	Broschürenversand	72 100 Euro
	Projektbüro „Schau Hin!“	Initiative „SCHAU HIN! Was deine Kinder machen.“	580 000 Euro
	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln	Broschüre „Spiel- und Lernsoftware“	31 550 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Jugend ans Netz	63 440 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Kindersuchmaschine	94 000 Euro
	CMM	Tag der offenen Tür	14 090 Euro
	Programmberatung für Eltern e. V.	Broschüre „FLIMMO“	3 100 Euro
	Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis	On air – Radioarbeit mit Kindern	10 000 Euro
	Institut für Publizistik	Studie „Medien und Gewalt“	26 590 Euro
	Sichtwechsel e. V. – für gewaltfreie Medien	Internetauftritt	10 000 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Mediageneration	112 880 Euro
	Gesamtausgaben:		1 666 950 Euro

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2005	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Fördervereinbarung	269 400 Euro
	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. – DKSB	Infrastrukturförderung	97 200 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Forum „Kommunikationskultur“ und Dieter Baacke-Preis	126 000 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Traffic-Kosten	92 000 Euro
	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin	Projekt „Cleanteen“	1 500 Euro
	IBRo Funk und Marketing GmbH	Broschürenversand	29 580 Euro
	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln	Broschüre „Spiel- und Lernsoftware“	77 700 Euro
	Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.	Expertise „Evaluation Jugendschutzgesetz“	11 400 Euro
	jfc Medienzentrum Köln	Kritische Zeiten	9 500 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Broschüre „Surfen ohne Risiko“	57 620 Euro
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Broschürenversand	27 110 Euro
	Projektbüro „Schau Hin!“	Initiative „SCHAU HIN! Was deine Kinder machen“	580 000 Euro
	Projektbüro „Schau Hin!“	Weltjugendtag 2005	119 130 Euro
	ComputerProjekt Köln e. V.	Broschürenankauf	36 000 Euro
	Programmberatung für Eltern e. V.	Broschüre „FLIMMO“	1 310 Euro
	Projektbüro „Schau Hin!“	Tag der offenen Tür	7 340 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Kindersuchmaschine	226 000 Euro
	Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.	Internetbörse zappen – klicken – surfen	29 910 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Erstellung pdf – Medien und Gewalt	17 170 Euro
	Gesamtausgaben:		1 815 870 Euro

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2006	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Fördervereinbarung	275 010 Euro
	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. – DKSB	Infrastrukturförderung	97 200 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Forum „Kommunikationskultur“ und Dieter Baacke-Preis	129 000 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Traffic-Kosten	50 000 Euro
	jugendschutz.net	Überarbeitung Broschüre „Ein Netz für Kinder“	51 000 Euro
	jugendschutz.net	Überprüfung und Verbesserung des Jugendschutzes in Suchdiensten und Community-Plattformen des Internets	16 060 Euro
	jugendschutz.net	Entwicklung Broschüre „Handy ohne Risiko“	72 360 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Externe Evaluation des Jugendschutzgesetzes und JMStV	134 700 Euro
	JSB	Standgebühren für Kampagne „SCHAU HIN“ für den 1. Dt. Familientag	16 500 Euro
	C:MM Connect Media Marketing GmbH	Wissensquiz/Löwenzahnbauwagen (SCHAU HIN) für den 1. Dt. Familientag	18 690 Euro
	Projektbüro „Schau Hin!“	Initiative „SCHAU HIN“	580 000 Euro
	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln	Broschüre „Spiel- und Lernsoftware“	49 200 Euro
	Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.	Europäische Konferenz	2 600 Euro
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Broschürenversand	25 000 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Kindersuchmaschine	223 000 Euro
	jfc Medienzentrum Köln	Publikation „Medien Concret“	11 500 Euro
	JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.	Fachtagung „Medien in der frühen Kindheit“	29 430 Euro
	Gesamtausgaben:		1 781 250 Euro

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2007	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Fördervereinbarung	275 010 Euro
	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. – DKSB	Infrastrukturförderung	97 200 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Forum „Kommunikationskultur“ und Dieter Baacke-Preis	162 660 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Traffic-Kosten	54 000 Euro
	jugendschutz.net	Internetseite „Ein Netz für Kinder“	39 470 Euro
	jugendschutz.net	Staatlicher Kasten auf „fragFINN“	54 800 Euro
	jugendschutz.net	Überprüfung und Verbesserung des Jugendschutzes in Suchdiensten und Community-Plattformen des Internets	63 400 Euro
	jugendschutz.net	Broschüre „Chatten ohne Risiko“	15 720 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Expertise „Online-Games“	14 880 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Evaluation des Deutschen Jugendschutzsystems im Bereich der Video- und Computerspiele	80 120 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Externe Evaluation des Jugendschutzgesetzes und JMStV	104 250 Euro
	Freiwillige Selbstkontrolle Multi-media-Diensteanbieter e. V. (FSM)	Gestaltung der Internetseite „Ein Netz für Kinder“	10 700 Euro
	DZA Druckerei zu Altenburg GmbH	Broschüre Computerspiele BPjM	2 720 Euro
	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln	Broschüre „Spiel- und Lernsoftware“	49 200 Euro
	Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen	Europäische Konferenz	12 160 Euro
	Internationales Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungs-fernsehen – IZI	Initiative „SCHAU HIN! Was deine Kinder machen.“	113 950 Euro
	Medienzentrum Parabol e. V.	Bundestagung „Medien bilden – aber wie?“	7 570 Euro
	Sichtwechsel e. V. – für gewaltfreie Medien	Arbeitsmaterial Werteorientierte Erziehung	8 280 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Kindersuchmaschine	268 410 Euro
	JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.	Fachtagung Medien	13 960 Euro
	Gesamtausgaben:		1 448 460 Euro

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2008	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Fördervereinbarung	275 010 Euro
	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. – DKSB	Infrastrukturförderung	97 200 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Forum „Kommunikationskultur“ und Dieter Baacke-Preis	139 000 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Broschüre „Geflimmer im Zimmer“	36 860 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Traffic-Kosten	54 000 Euro
	jugendschutz.net	Staatlicher Kasten auf „fragFINN“	79 520 Euro
	jugendschutz.net	Überprüfung und Verbesserung des Jugendschutzes in Suchdiensten und Community-Plattformen des Internets	69 280 Euro
	jugendschutz.net	Flyer „Chatten ohne Risiko“	3 160 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Konzept, Einrichtung www.jugendschutzaktiv.de	99 100 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Erstellung Schulungsvideo „Die Wette“	98 000 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Expertise „Online Games“	5 880 Euro
	INSTITUT FÜR DEMOSKOPIE ALLENSBACH	Umfrage „Medien“	50 690 Euro
	Europäisches Informations-Zentrum in der Thüringer Staatskanzlei	Europäisches Symposium „Spielewelten“	10 110 Euro
	Initiative „Ein Netz für Kinder“	Gemeinsame Initiative „Ein Netz für Kinder“ des BKM + BMFSFJ	186 590 Euro
	Shr Communication GmbH	Initiative „SCHAU HIN! Was deine Kinder machen“	595 000 Euro
	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln	Broschüre „Spiel- und Lernsoftware“	49 200 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Broschüre „Ein Netz für Kinder“	35 930 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Handy-Broschüre	48 600 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Handy-Broschüre	45 990 Euro
	Medienzentrum Parabol e. V.	Bundestagung „Medien bilden – aber wie?“	28 480 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Kindersuchmaschine	302 120 Euro
	JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.	Fachtagung „Medien“	3 900 Euro
	Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB)	Projekt „Jugend online“	336 620 Euro
	Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB)	Weiterentwicklung des Jugendportals netzcheckers.de	250 000 Euro
	Gesamtausgaben:		2 900 240 Euro

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2009	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Fördervereinbarung	267 790 Euro
	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. – DKSB	Infrastrukturförderung	97 200 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Forum „Kommunikationskultur“ und Dieter Baacke-Preis	139 000 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Traffic-Kosten	50 000 Euro
	jugendschutz.net	Broschüre „Chatten ohne Risiko“	23 610 Euro
	jugendschutz.net	Gesamtförderung	345 000 Euro
	European Medical Students‘ Association	Fachtagung „Jugendliche und Alkohol“	8 000 Euro
	Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Forschungsbericht „Medien und Gewalt“	15 000 Euro
	Sichtwechsel e. V.	Fachtagung Medien	18 140 Euro
	Initiative „Ein Netz für Kinder“	Gemeinsame Initiative „Ein Netz für Kinder“ des BKM + BMFSFJ“	500 000 Euro
	Shr Communication GmbH	Initiative „SCHAU HIN! Was deine Kinder machen.“	714 000 Euro
	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln	Broschüre „Spiel und Lernsoftware“	49 200 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Broschüre „Ein Netz für Kinder“	101 710 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Kindersuchmachine	308 060 Euro
	JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.	Fachtagung Medien	19 140 Euro
	Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB)	Projekt „Jugend online“	764 940 Euro
	Innocence in Danger e. V.	Jugendkonferenz mit einem vorgelagerten Expertentreffen als KICK-OFF-Veranstaltung	18 440 Euro
	NETWASS – Network against School Shootings	Entwicklung und Evaluation sozialer und professioneller Netzwerke zur Prävention von Amokläufen und anderer Gewalttaten an deutschen Schulen	70 000 Euro
	Gesamtausgaben:		3 509 230 Euro

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2010	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Fördervereinbarung	266 310 Euro
	Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V. – DKSB	Infrastrukturförderung	97 200 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Traffic-Kosten	30 000 Euro
	Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur – GMK	Forum „Kommunikationskultur“ und Dieter Baacke-Preis	139 000 Euro
	Initiative „Ein Netz für Kinder“	Gemeinsame Initiative „Ein Netz für Kinder“ des BKM + BMFSFJ	500 000 Euro
	Bundeskonferenz für Erziehungs-beratung e. V.	Schulung von Fachpersonal in Einrichtungen der Familienberatung insbesondere zur Nutzung neuer Medien	70 000 Euro
	Universität Hamburg	Untersuchung „Computerspielsucht“	93 530 Euro
	jugendschutz.net	Gesamtförderung	315 000 Euro
	Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Forschungsbericht „Medien und Gewalt“	32 600 Euro
	Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln	Broschüre „Spiel und Lernsoftware“	49 200 Euro
	jugendschutz.net	Broschüren/Flyer „Chatten ohne Risiko, Internet etc.“	25 000 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Druckkosten Broschüre „Ein Netz für Kinder“	92 080 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Veröffentlichung Kunczik-Studie	11 360 Euro
	Shr Communication GmbH	Initiative „SCHAU HIN! Was deine Kinder machen“	595 000 Euro
	Blinde Kuh e. V.	Kindersuchmaschine	313 920 Euro
	JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V.	Fachtagung Medien	19 560 Euro
	Innocence in Danger e. V.	Jugendkonferenz mit einem vorgelagerten Expertentreffen als KICK-OFF-Veranstaltung	45 370 Euro
	Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB)	Jugend online	587 200 Euro
	familie redlich Agentur für Marken und Kommunikation GmbH	Dialog Internet	95 450 Euro
	init AG für Digitale Kommunikation	Dialog Internet	323 120 Euro
	Grothe Medienberatung	Dialog Internet	26 400 Euro
	basilicom GmbH	Dialog Internet	3 750 Euro
	Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB)	Dialog internet	18 400 Euro
	NETWASS – Network against School Shootings	Entwicklung und Evaluation sozialer und professioneller Netzwerke zur Prävention von Amokläufen und anderer Gewalttaten an deutschen Schulen	500 000 Euro
	INBEKI	Interaktionsgesteuerte Bilddatenanalyse zur Bekämpfung von Kinderpornographie	545 437 Euro
	Gesamtausgaben:		4 994 887 Euro

Darüber hinaus wurden für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien insgesamt folgende Ausgaben getätigt:

2003	813 000 Euro
2004	965 000 Euro
2005	1 363 000 Euro
2006	1 176 000 Euro
2007	1 301 000 Euro
2008	1 271 000 Euro
2009	1 311 000 Euro
2010	1 420 000 Euro

Des Weiteren hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Arbeit des Trägers jugendschutz.net im Rahmen des Bundesprogramms „entimon – gemeinsam gegen Gewalt und Rechtsextremismus“ (2002 bis 2006) wie folgt seit dem Jahr 2003 unterstützt:

Insgesamt (2002 bis 2006)	698 516 Euro
2003	165 830 Euro
2004	174 746 Euro
2005	176 000 Euro
2006	182 940 Euro

Auch erfolgt eine explizite Förderung des Jugendschutzes in der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) durch die Unterstützung des Projektes www.jugendschutz.net.

Jugendschutz.net kontrolliert seit 1997 Angebote von Telemedien auf jugendgefährdende Inhalte, klärt über diese auf, fungiert als Beschwerdestelle und wirkt bei Internetbetreiberninnen und -betreibern auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hin. Während jugendschutz.net ursprünglich nur für die Kontrolle von Mediendiensten zuständig war (Angebote, die sich an die Öffentlichkeit richten), wurde das Tätigkeitsfeld durch Inkrafttreten des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) am 1. April 2003 auch auf interaktive und kommunikative Angebote erweitert, die bisher den Telediensten (z. B. Chat, Instant Messaging, File-Sharing) zugerechnet wurden und die eine besondere Anziehungskraft auf Jugendliche ausüben.

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat in den Jahren 2007 bis 2010 jugendschutz.net mit insgesamt 858 250 Euro gefördert.

Insgesamt	858 250 Euro
2007	215 250 Euro
2008	211 270 Euro
2009	203 400 Euro
2010	227 900 Euro

Zu den Projekten und Ausgaben der Bundesregierung zur Information über die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz wird auf die Antwort zu den Fragen 19 und 20 verwiesen.

19. Welche Ausgaben hat der Bund seit 2003 getätigt, um die Öffentlichkeit über die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz zu informieren?

20. Welche Maßnahmen hat der Bund in eigener Verantwortung unternommen, um über die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz zu informieren?

Die Fragen 19 und 20 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat hierzu folgende Projekte durchgeführt:

Haushaltsjahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungshöhe
2003	UVA Kommunikation und Medien GmbH	Druck Broschüre „Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder“	85 930 Euro
	Gesamtausgaben:		85 930 Euro
2004	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.	Plakataktion Jugendschutz: „Wir halten uns daran!“	149 100 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Druck Broschüre/Flyer „Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder“	28 100 Euro
	Quartier 207	Druck Flyer, Plakate, Aufkleber der Aktion Jugendschutz: „Wir halten uns daran!“	9 000 Euro
	Gesamtausgaben:		186 200 Euro
2005	Quartier 207	Druck Flyer, Plakate, Aufkleber der Aktion Jugendschutz: „Wir halten uns daran!“	20 210 Euro
	DREI-W-VERLAG GmbH	Schulferienkalender mit Jugendschutzbestimmungen	19 960 Euro
	Gesamtausgaben:		40 170 Euro
2006	DREI-W-VERLAG GmbH	Schulferienkalender mit Jugendschutzbestimmungen	19 960 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Druck Broschüre „Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder“	30 130 Euro
	Gesamtausgaben:		50 090 Euro
2007	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Druck Flyer, Plakate, Aufkleber der Aktion Jugendschutz: „Wir halten uns daran!“	6 070 Euro
	DREI-W-VERLAG GmbH	Schulferienkalender mit Jugendschutzbestimmungen	19 990 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Europäische Fachkonferenz Jugendmedienschutz“	17 190 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Runder Tisch „Jugendschutzgesetz“	24 070 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Druck Broschüren „Ein Netz für Kinder“ und „Handy“	163 280 Euro
	Gesamtausgaben:		230 600 Euro

Haushalts-jahr	Zuwendungsempfänger	Projekt	Zuwendungs-höhe
2008	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Druck Flyer, Plakate, Aufkleber der Aktion Jugendschutz: „Wir halten uns daran!“	29 500 Euro
	Autorenhonorar	Aktualisierung Broschürentext „Jugendschutzgesetz und JMStV“	6 850 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Implementierung der Evaluation der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches	86 780 Euro
	DREI-W-VERLAG GmbH	Schulferienkalender mit Jugendschutzbestimmungen	19 990 Euro
	familie redlich Agentur für Marken und Kommunikation GmbH	Technische Umsetzung der Homepage www.jugendschutz-aktiv.de	16 600 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Europäische Fachkonferenz „Jugendmedienschutz“	203 690 Euro
	KIWI. Werbeagentur GmbH	Druck der Broschüre „Jugendschutzgesetz und JMStV“	75 050 Euro
	Gesamtausgaben:		438 460 Euro
2009	DREI-W-VERLAG GmbH	Schulferienkalender mit Jugendschutzbestimmungen	19 990 Euro
	familie redlich Agentur für Marken und Kommunikation GmbH	Pflege/Weiterentwicklung der Homepage www.jugendschutz-aktiv.de	9 970 Euro
	familie redlich Agentur für Marken und Kommunikation GmbH	Technische Umsetzung der Homepage www.jugendschutz-aktiv.de	54 720 Euro
	Agentur K15 GmbH	Vervielfältigung Schulungsvideo „Die Wette“ und Flyer	38 020 Euro
	Hans-Bredow-Institut	Implementierung der Evaluation der Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches	13 500 Euro
	Gesamtausgaben:		136 200 Euro
2010	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. – BAJ	Druck Flyer, Plakate, Aufkleber der Aktion Jugendschutz: „Wir halten uns daran!“	13 000 Euro
	familie redlich Agentur für Marken und Kommunikation GmbH	Pflege der Homepage www.jugendschutz-aktiv.de	18 960 Euro
	Agentur K15 GmbH	Nachdruck Flyer „Jugendschutz konsequent umsetzen“	4 980 Euro
	DREI-W-VERLAG GmbH	Schulferienkalender mit Jugendschutzbestimmungen	19 990 Euro
	Agentur K15 GmbH	Erstellung PDF Broschüre „Jugendschutzgesetz und JMStV“	6 860 Euro
	Autorenhonorar	Aktualisierung Broschürentext „Jugendschutzgesetz und JMStV	5 000 Euro
	Gesamtausgaben:		68 790 Euro

Darüber hinaus wird im Rahmen der Medienkompetenzprojekte der Bundesregierung in Ratgebern und Materialien (z. B. der Initiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen.“) stets auch auf die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes hingewiesen.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat zu ihrem Bereich Broschüren erstellt, Informationen auf der Homepage bereitgestellt sowie verschiedene Zielgruppen in Form von Messeauftritten und ähnlichen Veranstaltungen angesprochen. Sie hat folgende Ausgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit getätigt:

2003	83 000 Euro
2004	100 000 Euro
2005	132 000 Euro
2006	94 000 Euro
2007	96 000 Euro
2008	110 000 Euro
2009	107 000 Euro
2010	114 000 Euro

21. Wurden diese Informationsmaßnahmen des Bundes einer internen oder externen Evaluation unterzogen,

    a) falls ja, von wem, und zu welchen Erkenntnissen hat die Evaluation geführt,

    b) falls die Ergebnisse einer solchen Evaluation noch nicht vorliegen, bis wann sollen diese vorliegen,

    c) falls nein, warum nicht?

Die Aktion „Jugendschutz: Wir halten uns daran!“ mit insgesamt rund 125 000 Plakaten, 250 000 Aufklebern und 750 000 Flyern wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ) auf ihre Wirksamkeit exemplarisch in drei Regionen durch persönliche Interviews in jeweils 100 Gewerbebetrieben überprüft. Nahezu alle Befragten gaben an, dass sie die Verbote bereits vor der Aktion gekannt und befolgt haben. Ein Viertel der Befragten wünscht sich dennoch mehr Informationen. Viele der Interviewten wiesen darauf hin, dass sie selbst den größten Hinderungsgrund für die Durchsetzung der Vorschriften des Jugendschutzes in der mangelnden Unterstützung der Öffentlichkeit sehen.

Nach Erkenntnissen der BAJ zeigen Nachfrage und Resonanz auf die Neuauflagen auch weiterhin die Wichtigkeit und Geeignetheit der Aufklärungsmaterialien. Zu den weiteren Materialien wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 24 verwiesen.

Mit der Durchführung eines Nationalen Aktionsplans Jugendschutz gilt es nun, alle Initiativen und Maßnahmen der Sensibilisierung und Akzeptanzförderung gemeinsam mit Ländern, Kommunen, Verbänden und Wirtschaft zu optimieren und zu vernetzen. Auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 7 wird verwiesen.

Die Partnerinitiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen.“ unterliegt einer kontinuierlichen Evaluation durch die beauftragten Agenturen. Die Ergebnisse der vergangenen Jahre haben eine Zunahme der öffentlichen Wahrnehmung und Sensibilisierung, eine stärkere Einbeziehung und Unterstützung der Eltern sowie eine deutlich stärkere Nachfrage hinsichtlich Informationsmaterialien der Initiative ergeben.

Die Publikation „Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“, herausgegeben durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird auch in den Bundesländern im Printformat vorgehalten und von diesen entsprechend der hohen Nachfrage in großem Umfang an Fachkräfte in der Jugendhilfe, Ordnungsämter und Polizei sowie an Eltern, Schulen und Jugendliche selbst abgegeben.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien unterzieht ihre Informationsmaterialien einer internen Evaluation insbesondere auf der Grundlage des Nachfrageverhaltens zu Broschüren, Informationsveranstaltungen sowie Zugriffszahlen auf die Homepage. Diese zeigen ein stetig wachsendes Interesse an den Fragen des Jugendmedienschutzes auf.

22. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung (Besucherzahlen, Besuchergruppen, Verweildauer, bevorzugte Informationsbereiche etc.) des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Internetportals unter der Internetadresse www.jugendschutzaktiv.de?

23. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung des Films „Die Wette“, der unter dem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Internetportal unter der Internetadresse www.jugendschutzaktiv.de abrufbar ist?

Die Fragen 22 und 23 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Portal www.jugendschutzaktiv.de des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Monat durchschnittlich 30 000 Aufrufe. Die Nutzungszahlen im letzten Quartal 2010 sowie Anfang 2011 betrugen:

Oktober 2010	33 765 Aufrufe
November 2010	32 697 Aufrufe
Dezember 2010	29 168 Aufrufe
Januar 2011	48 536 Aufrufe

Darüber hinaus erfasst das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend keine weiteren Informationen über das Nutzungsverhalten der Besucher.

24. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Nutzung des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen DVD-Schulungsfilms und des Flyers, die unter dem Motto „Jugendschutz konsequent umsetzen“ verbreitet werden?

Die Erfahrungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ), die die Materialien im Auftrag der Bundesregierung vertreibt, ergeben ein differenziertes Bild. Großes Nutzungsinteresse besteht dort, wo der Schulungsfilm „Die Wette – Jugendschutz konsequent umsetzen“ und Flyer „Jugendschutz konsequent umsetzen“ für Schulungszwecke eingesetzt werden können. Auf der Fachmesse aus Anlass des „Deutschen Präventionstages“ hat der Film reißenden Absatz gefunden. Demgegenüber ist die Resonanz bei den Verantwortlichen in den einzelnen Gewerbebetrieben nach Angaben der BAJ nicht optimal. Aktuell hat die BAJ zahlreiche Ordnungsämter auf den Schulungsfilm als Informationsmedium hingewiesen. Wegen der bisherigen Erfahrungen auch

bei Fortbildungsveranstaltungen mit Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe soll das Material in Zukunft verstärkt den Lehrern von (Berufs-)Schulen angeboten werden.

25. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Schwierigkeiten in der Praxis der Umgang mit sog. erziehungsbeauftragten Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 JuSchG bereitet?

Das Hans-Bredow-Institut hat in dem Endbericht „Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ festgestellt (S. 91 bis 93), dass in der Praxis mit dem Begriff der „erziehungsbeauftragten Personen“ Unklarheiten verbunden sind.

Die Schwierigkeiten würden zum Teil in den rechtstechnischen, nicht der Alltagssprache entlehnten Begriffen liegen. Auf der einen Seite werde zuweilen die Erziehungsbeauftragung als Synonym für elterliche Sorge verstanden. Auf der anderen Seite sei zuweilen das Missverständnis vorhanden, dass jede Person, die sich gerade um das Kind kümmere, als erziehungsbeauftragt gelte. Auch der Begriff der „personensorgeberechtigten Person“ werde in der Praxis als irreführend empfunden; er werde nicht immer mit den Eltern in Verbindung gebracht, sondern zum Teil mit den Personen, die nach dem Jugendschutzgesetz als „erziehungsbeauftragte Personen“ bezeichnet werden.

Unsicherheit herrsche in der Praxis auch im Hinblick darauf, inwieweit eine Erziehungsbeauftragung durch alle Personensorgeberechtigten erteilt werden müsse oder ob ein Elternteil allein bereits ausreiche.

In der Praxis seien auch die Voraussetzungen einer Erziehungsbeauftragung nicht ganz eindeutig. Dies betreffe sowohl das Ausmaß der Verantwortung der beauftragten Person als auch Fragen, wie konkret Absprachen zwischen personensorgeberechtigten und erziehungsbeauftragten Personen sein müssten und inwieweit ein klares Autoritätsverhältnis zwischen dem Minderjährigen und der erziehungsbeauftragten Person gegeben sein müsse.

Darüber hinaus führt das Hans-Bredow-Institut Gründe für und gegen die in der Praxis teilweise erhobene Forderung an, für die Beauftragung ein Schriftformerfordernis einzuführen.

Die Bundesregierung überprüft derzeit die Begriffsbestimmung der erziehungsbeauftragten Person nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendschutzgesetzes auf ihren Novellierungsbedarf hin. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

26. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Ausstattung der Jugendämter mit Bereitschaftsdiensten, die den Zugang zu geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten gewährleisten sollen, falls für Jugendliche eine Inobhutnahme (gemäß § 8 Nummer 2 JuSchG) erforderlich ist?

Insgesamt wurden im Jahr 2009 bundesweit 33 710 vorläufige Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche erfasst. Davon haben sich in 3 892 Fällen (11,5 Prozent) die Minderjährigen zuvor an einem „jugendgefährdenden Ort“ aufgehalten (Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2009). Über die Ausstattung der Jugendämter mit sog. Jugendschutzstellen liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Durch diese sogenannten Jugendschutzstellen ist – nach Auskunft der Bundesländer – eine Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen – in unterschiedlichen Organisationsformen – auch auf der Grundlage des § 8 Satz 2 Nummer 2 des Jugendschutzgesetzes jederzeit sichergestellt.

27. Teilt die Bundesregierung die von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 2010 geäußerte Auffassung, dass es für den Einsatz von Testkäufern „keine einwandfreie Grundlage“ gibt?

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes obliegt den in den Ländern zuständigen Behörden. Ermächtigungsgrundlagen für die Durchführung von Kontrollen der zuständigen Verwaltungsbehörde befinden sich im jeweiligen Landesrecht.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz werden unter engen verbindlichen Vorgaben Testkäufe durchgeführt. In Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt machen die örtlichen Ordnungsbehörden hiervon in unterschiedlicher Weise Gebrauch; besondere Landesvorgaben bestehen nicht. Sachsen-Anhalt prüft derzeit eine einheitliche Position auf interministerieller Ebene. Berlin startet im Frühjahr 2011 einen Pilotversuch bezüglich der Abgabe alkoholischer Produkte. In den Ländern Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen werden keine Testkäufe durchgeführt, wobei im Saarland eine politische Position noch aussteht.

28. Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zum Einsatz oder zum Ausschluss von mindestens 16- und 17-jährigen Jugendlichen als Testkäufer vorzulegen oder bei den Ländern solche Regelungen anzuregen?

    a) Wenn ja, unter welchen Bedingungen will sie den Einsatz der 16- und 17-jährigen Jugendlichen als Testkäufer zulassen oder dies bei den Ländern anregen?

    b) Wenn nein, warum nicht?

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Praxis ist sowohl die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Vorgaben durch Gewerbetreibende und Veranstalter als auch die Ahndung von Verstößen durch die örtlichen Kontrollbehörden unverzichtbar. Wie die Behörden vor Ort ihre Kontrollen im Einzelnen gestalten, bleibt Landesrecht vorbehalten. Änderungen im Jugendschutzgesetz sind insoweit von der Bundesregierung nicht geplant.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 27 verwiesen.

29. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Illegalität bestimmter weicher psychoaktiver Substanzen wie Cannabis und die Kriminalisierung ihres Besitzes einem effektiven Jugendschutz mehr schadet als nützt?

    Wenn nein, warum nicht?

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Das strafbewehrte Verbot des Umgangs mit Betäubungsmitteln dient dem Schutz der Gesundheit, vor allem auch Jugendlicher. Durch die abschreckende Wirkung der Strafdrohung wird die Verfügbarkeit und Verbreitung der Substanzen eingeschränkt. Dies gilt auch für die Strafbarkeit des unerlaubten Besitzes, dessen Strafgrund in der Gefahr der Weitergabe der Betäubungsmittel an Dritte liegt. Das strafrechtliche Instrumentarium darf zudem nicht isoliert gesehen werden. Es ergänzt umfangreiche, gerade auch auf Jugendliche zugeschnittene Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen und Hilfsangebote bei Sucht- und Abhängigkeitsproblemen.

30. Woran konkret misst die Bundesregierung die Wirksamkeit von Besitzverboten im Bereich der illegalen Drogen im Hinblick auf die Prävention des riskanten Konsums?

Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 29. Die Wirksamkeit der Unterstellung von Substanzen unter das Betäubungsmittelrecht zeigt sich in der Regel in unmittelbaren Reaktionen am illegalen Markt: Die unterstellten Substanzen sind nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verfügbar. Hersteller und Händler können diese nicht mehr als legale Ware anbieten und verkaufen. Ebenso wie Konsumenten, die unterstellte Substanzen illegal besitzen, müssen Händler und Hersteller mit polizeilichen Kontrollmaßnahmen und gegebenenfalls strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

31. Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der Heraufsetzung des Abgabealters von Tabakprodukten auf den frühen Tabakkonsum von Jugendlichen?

Der Tabakkonsum Minderjähriger geht in den letzten Jahren deutlich zurück. Nach den neuesten Daten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat die Zahl der Raucherinnen und Raucher im Alter von 12 bis 17 Jahren einen absoluten Tiefstand erreicht. Sie lag 2008 bei 15 Prozent der männlichen und 16 Prozent der weiblichen Jugendlichen, für 2010 ist nach aktuellen Befragungen ein weiterer Rückgang auf 14 Prozent bzw. 13 Prozent zu verzeichnen. Es ist davon auszugehen, dass auch die Heraufsetzung des Abgabealters zum Rückgang des Tabakkonsums beigetragen hat.

32. Welche Daten besitzt die Bundesregierung zur Einhaltung der Altersbeschränkung bei der Abgabe von Alkohol- und Tabakprodukten in Verkaufsstellen?

    Wenn die Bundesregierung hierzu keine Daten besitzt, auf welche andere Weise beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit des geltenden Rechts?

Systematische Statistiken zur Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen sind nicht vorhanden. Konkrete Umsetzungsdefizite hat insbesondere der intensive Austausch zwischen Vertretern von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden im Rahmen des Runden Tisches „Jugendschutzgesetz – Verbesserung des gesetzlichen Vollzuges“ sowie daran anknüpfende Gespräche mit dem für die wissenschaftliche Begleitung zur Optimierung des Jugendschutzes beauftragten Hans-Bredow-Instituts aufgezeigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Aus den von den Ländern im Januar 2011 übermittelten Testkaufstatistiken (Baden-Württemberg, Niedersachsen), Kontrollstatistiken (Berlin, Rheinland-Pfalz) und Daten über Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen das Jugendschutzgesetz (Hamburg, Sachsen) ergibt sich ein sehr unterschiedliches Erfahrungsbild. Mehrere Länder haben als besonderes Problem die gewerbliche Abgabe alkoholischer Getränke an junge Volljährige, die ihrerseits aber diese Produkte an Minderjährige weitergeben, angegeben.

33. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung zum Umfang der Umgehung der geltenden Abgabebeschränkung an Zigarettenautomaten?

    Wenn die Bundesregierung hierzu keine Daten besitzt, auf welche andere Weise beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit der bestehenden Vorschriften?

Tabakwaren dürfen gemäß § 10 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes in einem Automaten nur angeboten werden, wenn

– der Automat an einem von Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
– durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Der Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V. (BDTA) hat die technische Sicherung zur Alterskontrolle bei der Abgabe von Tabakwaren anhand von Bankkarten, die mit einem Chip ausgestattet sind, vorgenommen. Der Chipkartenleser in Zigarettenautomaten überprüft, ob der Karteninhaber das erforderliche Mindestalter hat. Alternativ kann an ca. 75 000 Zigarettenautomaten der Altersnachweis auch über den europäischen Führerschein erbracht werden.

Daten zur Wirksamkeit der geltenden Vorschrift sind nicht bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die technische Umrüstung der in Deutschland aufgestellten Zigarettenautomaten entsprechend der gesetzlichen Frist flächendeckend abgeschlossen ist. Nach Angaben der Bundesländer hatten vereinzelt Zigarettenautomaten keine Schutzvorrichtungen; hiergegen wurden entsprechende Verfahren von den zuständigen Behörden eingeleitet.

Darüber hinaus sind der Bundesregierung keine Anhaltspunkte bekannt, dass die technischen Vorrichtungen zur Sicherung der Altersüberprüfung nicht einwandfrei funktionieren.

34. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen der auch durch Präventionsprogramme des Bundes intendierten Reduzierung des Tabakkonsums bei Jugendlichen und der breiten Verfügbarkeit von Tabakprodukten an Zigarettenautomaten?

    a) Falls nein, warum nicht?

    b) Falls ja, auf welche Weise will die Bundesregierung diesen Widerspruch auflösen?

Die Bundesregierung nimmt die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch den Konsum von Tabakwaren sehr ernst. In erster Linie muss dafür gesorgt werden, dass der Zugang zu diesen Produkten beschränkt wird. Hierzu bedarf es nach Auffassung der Bundesregierung eines Bündels von Maßnahmen. Dazu gehören spezifische gesetzgeberische Maßnahmen, wie z. B. die Abgabe- und Konsumverbote von Tabakwaren nach dem Jugendschutzgesetz sowie präventive Maßnahmen unter Einbeziehung der relevanten gesellschaftlichen Gruppen zur Aufklärung und Information.

Mit dem Jugendschutzgesetz, das am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, wurde neben dem vorher schon geltenden Rauchverbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit in § 10 des Jugendschutzgesetzes ein generelles Verbot der Abgabe von Tabakwaren an unter 16-Jährige vorgesehen, das auch Zigarettenautomaten mit einbezog. Die Anhebung des Schutzalters von 16 auf 18 Jahren erfolgte durch Artikel 3 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595) mit Wirkung zum 1. September 2007. Für die Abgabe über Automaten erfolgte eine entsprechende Altersgrenzenanhebung nach einer Übergangsfrist. Seit dem 1. Januar 2009 müssen Zigarettenautomaten

technisch so umgerüstet sein, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren die Entnahme von Zigaretten nicht möglich ist.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit sieht die Bundesregierung die bereits existierenden gesetzlichen Vorschriften und die in Vollzug dieser Vorschriften erfolgte Umsetzung der technischen Sicherung von Zigarettenautomaten durch Alterskontrolle per Geldkarte oder europäischem Führerschein als derzeit ausreichend und als die mildesten Mittel an, um das Abgabeverbot von Tabakwaren durch Automaten an Jugendliche wirksam zu regeln. Zu berücksichtigen ist, dass die Beschränkung des Zugangs zu Zigarettenautomaten in der Öffentlichkeit zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG seinerseits einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG, in die Berufsfreiheit gemäß Artikel 12 Absatz 1 GG sowie in die Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG darstellt, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf.

35. Über welche Daten verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Einhaltung der Altersbeschränkung bei der Abgabe von Alkohol und Tabakprodukten in Einrichtungen wie Diskotheken und Gaststätten?

    Wenn die Bundesregierung keine Daten besitzt, auf welche andere Weise beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit des geltenden Rechts?

Es wird auf die Antwort zu Frage 32 verwiesen.

36. Welche Erkenntnisse zur Wirksamkeit des mit den Tankstellenbetreibern vereinbarten „Aktionsplans Jugendschutz“ und insbesondere zu Personalschulungen und Warnhinweisen bei Kassensystemen besitzt die Bundesregierung, und aufgrund welcher Kriterien bewertet die Bundesregierung die Wirksamkeit?

Die Wirksamkeit des „Aktionsplans Jugendschutz“ wird anhand verschiedener Indikatoren überprüft, die, soweit möglich, quantifiziert vorliegen. Die Ergebnisse zur Einhaltung dieser Indikatoren für das erste Jahr des Aktionsplans Jugendschutz sind in der Fortschreibung für den Folgezeitraum enthalten. Die Bundesregierung bzw. die Drogenbeauftragte der Bundesregierung wird über die Umsetzung des Aktionsplans und die Ergebnisse der Vereinbarung regelmäßig informiert.

37. Hat die Bundesregierung die Qualität der von den Tankstellenverbänden durchgeführten Mitarbeiterschulungen zum Jugendschutz überprüft?

    Falls nein, wann wird sie dies nachholen?

Auf die Antwort zu Frage 36 wird verwiesen. Für die Überprüfung sind die Tankstellenverbände zuständig. Die Ordnungsämter der Kommunen können jederzeit die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes überprüfen.

38. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich der Durchsetzung der gewerberechtlichen Verabredungen von Bund und Ländern von Juni 2007 auf kommunaler Ebene im Hinblick auf so genannte Flatrate-Angebote?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Bundesländer, die für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständig sind, um Stellungnahme zu dieser Frage gebeten.

Danach haben 15 Bundesländer angegeben, dass Flatrate-Angebote stark zurückgegangen seien. Verstöße seien kaum noch zu verzeichnen. 14 Bundesländer haben angegeben, dass sie Maßnahmen zur Eindämmung von Flatrate-Angeboten vorgenommen haben. Auf Basis der Rückmeldungen ist daher davon auszugehen, dass die Problematik deutlich entschärft wurde.

Die Länder Bremen und Thüringen haben in ihren Gaststättengesetzen ein Verbot der Flatrate-Angebote geregelt. Baden-Württemberg und Hessen planen derzeit für ihre jeweiligen Gaststättengesetze entsprechende Regelungen. Sachsen prüft diese Möglichkeit zurzeit. Die Länder haben mehrheitlich mitgeteilt, dass sie die Kommunen bzw. die nachgeordneten Dienststellen auf den Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht vom 23. und 24. Mai 2007 zu Flatrate-Parties bzw. auf rechtliche Möglichkeiten zur Eindämmung von Flatrate-Parties hingewiesen haben.

Kein einziges Land hat angegeben, dass die Problematik der Flatrate-Angebote fortbestehe.

39. Sind die kommunalen Ordnungsbehörden aus Sicht der Bundesregierung personell hinreichend ausgestattet, um eine wirksame Kontrolldichte zur Verhinderung von so genannten Flatrate-Angeboten zu gewährleisten?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur personellen Ausstattung der kommunalen Ordnungsbehörden vor. Zu den Maßnahmen zur Eindämmung von Flatrate-Angeboten wird auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

40. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zum Bekanntheitsgrad des § 20 Nummer 2 des Gaststättengesetzes bei den Gaststättenbetreibern und deren Personal vor, wonach alkoholische Getränke nicht an erkennbar Betrunkene ausgegeben werden dürfen?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat die Bundesländer, die für den Vollzug des Gaststättenrechts zuständig sind, um Stellungnahme zu dieser Frage gebeten.

Soweit sich die Länder insoweit äußerten, haben sie angegeben, dass Gaststättenbetreiber schon bei der Erteilung der Erlaubnis oder durch laufende Gespräche auf die Vorschrift des § 20 Nummer 2 des Gaststättengesetzes hingewiesen würden. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass der Kenntnisstand der Gaststättenbetreiber von der Norm mangelhaft sei.

41. Plant die Bundesregierung Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades dieser Regelung einschließlich der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen im Falle der Missachtung?

Im Hinblick auf die von den Ländern ergriffenen Maßnahmen und die nach Länderangaben erfolgte weitgehende Eindämmung der Flatrate-Angebote (siehe Antworten zu den Fragen 38 und 40) sieht sich die Bundesregierung derzeit zu keinen solchen Maßnahmen veranlasst.

42. Liegen der Bundesregierung seriöse wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die einen Zusammenhang zwischen Werbung und Alkohol- bzw. Tabakkonsum bei Jugendlichen widerlegen?

    Falls ja, welche sind dies, und welche Konsequenzen zieht sie aus diesen Erkenntnissen?

Der Bundesregierung sind keine Untersuchungen bekannt, die einen Zusammenhang zwischen Werbung und Alkohol- bzw. Tabakkonsum bei Jugendlichen widerlegen. Zu Studien, die sich mit dem Einfluss von Werbung auf das Konsumverhalten beschäftigen, siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 7. Mai 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/1652.

43. Wer ist aus Sicht der Bundesregierung für die Durchsetzung des Jugendschutzes in der kommerziellen Kommunikation für Alkohol und Tabak zuständig, und über welches Instrumentarium zur Durchsetzung des Jugendschutzes verfügen diese Stellen jeweils?

Für Tabakprodukte gilt ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot in audiovisuellen Medien und in Zeitschriften. Für den Vollzug der Werbe- und Sponsoringverbote für Tabakerzeugnisse sind die Länder zuständig.

Auch die Werbung für alkoholische Produkte wird bereits durch gesetzliche Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene beschränkt. So verbietet das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb Wettbewerbshandlungen, mit denen die Entscheidungsfreiheit der Umworbenen durch Ausübung von Druck oder sonstigem unangemessenen, unsachlichen Einfluss beeinträchtigt wird. Kinder und Jugendliche werden besonders geschützt, Werbung darf deren geschäftliche Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit nicht ausnutzen. Außerdem ist die in eine Werbung einbezogene unmittelbare Aufforderung an Kinder, selbst die beworbene Ware zu erwerben oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu zu veranlassen, stets unlauter. Für Rundfunk und elektronische Medien bestimmt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, dass sich Werbung für alkoholische Getränke weder an Minderjährige richten noch durch die Art der Darstellung diese besonders ansprechen oder beim Genuss von Alkohol darstellen darf. Für öffentliche Filmveranstaltungen regelt das Jugendschutzgesetz, dass Werbefilme oder -programme für Tabakwaren oder alkoholische Getränke ausschließlich nach 18 Uhr vorgeführt werden dürfen. Für die Durchsetzung dieser Regelungen sind die jeweiligen Landesbehörden zuständig.

Hinzu kommen die freiwilligen Regeln der deutschen Werbewirtschaft zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der kommerziellen Kommunikation. Diese werden von der Selbstkontrolle der deutschen Werbewirtschaft, dem Deutschen Werberat, überwacht.

44. Welche Selbstverpflichtungen der Wirtschaft zum Jugendschutz sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind folgende Selbstverpflichtungen der Wirtschaft zum Jugendschutz bekannt:

- Selbstverpflichtung des Deutschen Werberats (unter anderem Grundregeln zur kommerziellen Kommunikation, Verhaltensregeln für die Werbung mit und vor Kindern in Hörfunk und Fernsehen, Verhaltensregeln über die kommerzielle Kommunikation über alkoholhaltige Getränke, Werberegeln für Lebensmittel),
- Werbeselbstbeschränkung der Zigarettenindustrie,
- Aktionsplan Jugendschutz Tankstellen,

- Aktionsleitfaden des Handels zur Sicherung des Jugendschutzes,
- freiwillige Selbstbeschränkung des Bundesverbandes Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V. (BDTA),
- Präventionskampagnen und Selbstregulierungen des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung" des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI),
- Brauer-Kodex, Deutscher Brauer-Bund e. V., mit Selbstverpflichtungen zum Jugendschutz,
- Verhaltenskodex für die Mitglieder des Deutschen ReiseVerbandes e. V. (DRV) zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung,
- Appell des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. (DEHOGA Bundesverband) an seine Mitgliedsunternehmen, Flatrate-Parties oder „All you can drink"-Angebote zu unterlassen.

Selbstverpflichtungen der Wirtschaft zum Jugendschutz in Telemedien:

- Verhaltenskodex der Mobilfunkanbieter in Deutschland zum Jugendschutz im Mobilfunk,
- Selbstverpflichtung der Mobilfunkanbieter zum Jugendmedienschutz im Mobilfunk,
- Verhaltenskodex für Betreiber von Mehrwertdiensten (Premium SMS/Mobile Dienste und web-basierte Dienste),
- European Framework for Safer Mobile Use by Younger Teenagers and Children,
- Allgemeiner Verhaltenskodex der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) zum Jugendschutz in Telemedien,
- Verhaltenskodex für Chatanbieter der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM),
- Verhaltenssubkodex für Suchmaschinenanbieter der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM),
- Verhaltenskodex für Teletextanbieter der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM),
- Verhaltenskodex für Betreiber von Social Communities bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM),
- Safer Social Networking Principles for the EU,
- Pressekodex des Trägervereins des Deutschen Presserats e. V. (enthält in Nummer 11 auch die Verpflichtung zur Einhaltung des Jugendschutzes) und bearbeitet auch diesbezüglich journalistische Onlineangebote.

Vergleiche auch Übersicht von Selbstverpflichtungen und Codices auf der Website des Youth Protection Round Tables unter www.yprt.eu/yprt/content/selfreg/index.cfm/secid.72.

45. Inwiefern teilt die Bundesregierung die von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 6. Oktober 2010 geäußerte Auffassung, dass Selbstverpflichtungen im Bereich der Werbung „zum Teil nicht funktionieren"?

Die Bundesregierung hat keine Anzeichen dafür, dass die Selbstverpflichtungen im Bereich der Werbung nicht funktionieren. So wurden beispielsweise rund 298 kommerzielle Werbekampagnen vom Deutschen Werberat beurteilt. 91 Prozent der Unternehmen, deren Werbung beanstandet wurde, änderten aufgrund der Kritik ihre Werbung oder nahmen die Werbung aus den Medien. Die übrigen Unternehmen wurden öffentlich gerügt und änderten daraufhin in den meisten

Fällen ihre Werbung. Die Bundesregierung begrüßt aber die Bemühungen des Deutschen Werberates und der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, die bestehende Beschwerdemöglichkeit in der Öffentlichkeit weiter bekannt zu machen.

46. Sieht die Bundesregierung in der im Umfeld von insbesondere von Jugendlichen gesehenen Sendungen wie beispielsweise „Deutschland sucht den Superstar“ geschalteten Werbung für Alkoholprodukte oder das Sponsoring dieser Sendungen durch Hersteller von Alkoholprodukten einen Verstoß gegen § 6 JMStV?

    a) Falls nein, warum nicht?

    b) Falls ja, auf welche Weise will sie konkret bei den Ländern auf die Einhaltung der Vorschrift hinwirken?

47. Sieht die Bundesregierung in aktuellen durch Aufmachung und Inhalt an Jugendliche gerichtete Werbespots und Onlineangebote für bierhaltige Mixgetränke wie beispielsweise Krombacher Cab Dragonfruit (www.cabdrink.com) einen Verstoß gegen Sinn und Zweck von § 6 JMStV?

    Falls nein, warum nicht?

48. Wie bewertet die Bundesregierung die gezielte Ansprache von Jugendlichen durch Alkoholhersteller wie beispielsweise Becks oder Diageo in sozialen Netzwerken wie myspace (www.myspace.de) und facebook (www.facebook.de)?

    Auf welche Weise will die Bundesregierung den Jugendschutz in sozialen Netzwerken durchsetzen?

Die Fragen 46 bis 48 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Länder haben Bestimmungen zum Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) getroffen.

Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen des JMStV verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, Prüfungen etwaiger Verstöße gegen Bestimmungen des JMStV vorzunehmen oder sich an der Durchsetzung entsprechender Sanktionen zu beteiligen. Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass die Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des JMStV die Prüfung der Umstände eines konkret bezeichneten Einzelfalls, mithin im vorliegenden Zusammenhang einer bestimmten Werbesendung, erfordert.

49. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Studien, wonach immer mehr Mädchen und junge Frauen in gesundheitsschädigendem Maße Alkohol konsumieren?

50. Ergreift die Bundesregierung speziell auf Mädchen und junge Frauen gerichtete Maßnahmen, um deren Alkoholkonsum und -missbrauch einzudämmen?

    a) Falls ja, welche?

    b) Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 49 und 50 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß den regelmäßigen Erhebungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zum Alkoholkonsum Jugendlicher, gab es in 2010 keinen Anstieg von gesundheitsschädigendem Alkoholkonsum unter Mädchen und jungen Frauen. Zugleich bleibt der Prozentsatz derjenigen, die monatlich oder gar wöchentlich Rauschtrinken betreiben, bedenklich hoch. Dies spiegelt sich auch in den gestiegenen Zahlen der Alkoholvergiftungen von Mädchen und jungen Frauen in den letzten Jahren wider. Nach wie vor konsumieren allerdings Jungen und junge Männer mehr und riskanter Alkohol als Mädchen und junge Frauen. Die BZgA hat seit 2009 ihre Aktivitäten im Bereich der Alkoholprävention deutlich ausbauen können. Die Jugendkampagne „Alkohol? Kenn dein Limit.“ richtet sich an Mädchen und junge Frauen sowie Jungen und junge Männer ab 16 Jahren. Weiterhin werden mit der Kampagne „Na toll!“ der BZgA Jugendliche im Alter von 12 bis 16 Jahren über Alkohol und die Risiken des übermäßigen Alkoholkonsums informiert. Beide Kampagnen sind geschlechtersensibel konzipiert und sprechen folglich Mädchen ebenso wie Jungen mit geschlechtsspezifischen Botschaften an.

51. Mit welchen ordnungsrechtlichen und sonstigen Sanktionen ist ein Verstoß gegen § 6 Absatz 5 JMStV belegt?

52. Wenn ein Verstoß gegen § 6 Absatz 5 JMStV nicht mit Sanktionen belegt ist, wird die Bundesregierung bei den Ländern auf eine Änderung hinwirken?

    a) Falls nein, warum nicht?

    b) Falls ja, in welcher Form, und bis wann?

Die Fragen 51 und 52 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 6 Absatz 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) über die Werbung für alkoholische Getränke ist nicht als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Der in § 24 JMStV enthaltene Katalog entsprechender Tatbestände nennt § 6 Absatz 5 JMStV nicht. Davon unberührt bleibt die Durchführung eines sonstigen aufsichtsrechtlichen Verfahrens aus Anlass von Verstößen gegen diese Bestimmung. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bei Verstößen gegen § 6 Absatz 2 bis 5 im Rundfunkbereich bereits Beanstandungen ausgesprochen und Sendezeitbeschränkungen verhängt.

Mit dem Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (14. RÄStV) sollte die Verbreitung von Werbung oder Teleshopping entgegen § 6 Absatz 2 bis 5 JMStV oder von Sponsoring entgegen § 6 Absatz 6 JMStV als neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 24 JMStV eingefügt werden. Zu dieser Änderung des JMStV ist es nicht gekommen, da der 14. RÄStV nicht von allen Landesparlamenten ratifiziert worden ist. Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, bei den Ländern auf eine Änderung der Sanktionierung von Verstößen gegen § 6 Absatz 5 JMStV hinzuwirken.

Auf die Antwort zu den Fragen 46 bis 48 wird verwiesen.

53. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Einhaltung von § 6 Absatz 1 JuSchG, wonach Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Spielhallen oder anderen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen untersagt ist?

Nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenen Evaluierung der Novelle der Spielverordnung,

durchgeführt durch das Institut für Therapieforschung München (IFT), ist davon auszugehen, dass § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes weitgehend eingehalten wird. Dies haben sowohl eigens hierfür durchgeführte Begehungen von Spielhallen als auch Rückmeldungen der Vollzugsbehörden der Länder ergeben.

54. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der Verfahren und die Höhe der verhängten Bußgelder nach § 28 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. § 6 Absatz 1 JuSchG und nach § 28 Absatz 1 Nummer 8 i. V. m. § 6 Absatz 2 JuSchG?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

55. Hält die Bundesregierung die nach den o. g. Vorschriften möglichen Sanktionen für ausreichend, um Spielhallenbesitzer dazu anzuhalten, die Vorschriften des Jugendschutzes zu beachten?

Falls ja, wieso?

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 6 Absatz 1 und 2 des Jugendschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden in den Ländern gemäß § 28 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Jugendschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und unter bestimmten Voraussetzungen nach § 27 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die von den zuständigen Behörden in diesem Bereich verhängten Geldbußen bislang an die Grenze des Bußgeldrahmens von 50 000 Euro gestoßen sind. Änderungen des breit angelegten Strafrahmens sind insoweit von der Bundesregierung derzeit nicht geplant.

56. Welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung, um den Jugendschutz im Bereich der Geldspielgeräte zu verbessern?

Hält sie die Einführung einer Ausweispflicht in Spielhallen für sinnvoll, und falls nein, wieso nicht?

Laut einer aktuellen Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zum Glücksspielverhalten in Deutschland haben 2,3 Prozent der befragten Jugendlichen (16 bis 17 Jahre) entgegen dem in § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes enthaltenen Verbot in den Jahren 2007 und 2009 an Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten gespielt (S. 76 der IFT-Studie; S. 53 des BZgA-Ergebnisberichts). Ausreichend war für die Erfassung des verbotenen Spiels im Rahmen der Erhebung bereits, dass die Jugendlichen zumindest einmal in den vorangegangenen zwölf Monaten spielten. Es ist auch aufgrund einer Verschärfung der Kontrollen in der jüngeren Vergangenheit eine Tendenz zu einer weitgehenden Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu erkennen. In Gaststätten hat sich der Kenntnisstand der Betreiber über die Jugendschutzbestimmungen allerdings als unzureichend erwiesen. Es bleibt unverändert das Ziel der Bundesregierung, Verstöße gegen das Spielverbot für Jugendliche weiter einzudämmen.

Mit der Föderalismusreform des Jahres 2006 ist die Kompetenz für das Recht der Spielhallen vom Bund auf die Länder übergegangen (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG). Aus Sicht der Bundesregierung umfasst die Gesetzgebungskompetenz Maßnahmen mit örtlichem Regelungsbezug und damit die gesamte bauliche und situative Ausgestaltung der Spielhallen. Die Länder erwägen ak-

tuell, von dieser Zuständigkeit im Rahmen der geplanten Überarbeitung des Glücksspielstaatsvertrags Gebrauch zu machen. Dem Bund verbleibt die Gesetzgebungskompetenz für gerätebezogene Regelungen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie schlägt in seinem jüngst veröffentlichten Evaluationsbericht zur Novelle der Spielverordnung, der dem Deutschen Bundestag vorliegt, die Entwicklung einer so genannten Spielerkarte vor, die der Eindämmung illegaler Spielpraktiken und der Verbesserung des Jugendschutzes in Spielhallen dient. Dabei handelt es sich um eine mittelfristige Maßnahme, da zunächst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Der Evaluationsbericht enthält auch Vorschläge zur zeitnahen Verbesserung des Jugendschutzes in Gaststätten. So könnte zusätzlich zur Überwachungspflicht der Gastwirte eine Ausweitung der technischen Sicherungsmaßnahmen an den Spielgeräten erfolgen, um eine Bespielung durch Jugendliche auszuschließen.

57. Inwieweit wird nach Ansicht der Bundesregierung die Intention des Jugendschutzes im Hinblick auf Spielstätten dadurch umgangen, dass Geldspielgeräte sich auch in Gaststätten befinden, zu denen Jugendliche – allein oder in Begleitung – Zutritt haben?

    Was will sie tun, um diesen Widerspruch aufzulösen?

Nach geltendem Recht hat der Gastwirt bei bis zu zwei aufgestellten Geräten in Gaststätten durch eine ständige Aufsicht, bei drei aufgestellten Geräten durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, dass keine Kinder und Jugendliche das Gerät bespielen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Spielverordnung). Mehr als drei Geräte dürfen in einer Gaststätte nicht aufgestellt werden. Nach der IFT-Studie gibt es Hinweise auf Verstöße gegen das Spielverbot für Jugendliche in Gaststätten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie schlägt in seinem Evaluationsbericht eine Ausweitung der technischen Sicherungsmaßnahmen an den Spielgeräten vor (siehe auch die Antwort zu Frage 56). Mit der Spielerkarte könnte mittelfristig die Umsetzung des Jugendschutzes in Gaststätten zusätzlich unterstützt werden.

58. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Tatsache, dass bei einer Untersuchung der Universität Bremen fast 40 Prozent der befragten pathologischen Glücksspieler angeben, bereits als Minderjährige mit Geldspielgeräten – beispielsweise in Gaststätten – in Berührung gekommen zu sein (Meyer/Hayer, 2005)?

2,3 Prozent der Jugendlichen (16 bis 17 Jahre) haben entgegen dem in § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes enthaltenen Verbot in den Jahren 2007 und 2009 an Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten gespielt (siehe Antwort zu Frage 56). Zu einer Verbesserung des Jugendschutzes schlägt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in seinem Evaluationsbericht im Übrigen eine Reihe von Maßnahmen vor (siehe Antwort zu Frage 56).

Darüber hinaus werden in dem Evaluationsbericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie weitere Vorschläge zur Verbesserung des Spielerschutzes unterbreitet, von denen auch und gerade Jugendliche profitieren sollen:

– Stärkung der Instrumente zur Früherkennung von Fehlentwicklungen und zum schnellen Eingreifen: Zur fortlaufenden Beobachtung von Trends bei der Gerätetechnik und insbesondere deren Auswirkungen auf das Spielverhalten der Bevölkerung könnte ein im Bereich der Suchtprävention tätiges wissenschaftliches Institut beauftragt werden, mögliche Fehlentwicklungen zu beobachten und die zuständigen Stellen rasch zu informieren. Dabei

kommt insbesondere der Feststellung von gesteigerten Suchtgefahren unter Jugendlichen eine besondere Rolle zu.

Um sicherzustellen, dass als ungünstig eingestufte Geräte in einem überschaubaren Zeitrahmen wieder vom Markt genommen werden können, kommt sowohl eine Verkürzung der Bauartzulassung als auch eine Befristung der auf Grundlage der Bauartzulassung für die einzelnen Geräte erteilten Zulassungsbelege in Betracht.

– Geeignete Eindämmung von dargestellten Gewinnaussichten zur Vermeidung von höheren Gewinnerwartungen als die in der Spielverordnung festgelegten Grenzen für Gewinne und Verluste: Derzeit sind bereits Gewinn und Verlust pro Stunde auf 500 Euro bzw. 80 Euro begrenzt. Mit der noch zu prüfenden Einführung von weiteren Gewinn- und Verlustgrenzen würde sich gegebenenfalls der Reiz zum Weiterspielen reduzieren. Ferner werden Maßnahmen zur Begrenzung des als gefährlich eingestuften sogenannten Punktespiels vorgeschlagen.
– Prüfung einer Erweiterung der Ordnungswidrigkeitentatbestände und Erhöhung der Geldbußen.
– Stärkung der Qualifikation von Aufstellern/Personal: Zur Verbesserung des Jugend- und Spielerschutzes könnten Sachkundeanforderungen zur Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten nach § 33c Absatz 1 der Gewerbeordnung gemacht werden.
– Förderung von Sozialkonzepten.

59. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der Tatsache, dass laut einer Studie der Universität Bielefeld rund 17 Prozent der befragten Jugendlichen bereits mindestens einmal in ihrem Leben an Geldspielgeräten gespielt haben und rund 80 Prozent von ihnen angaben, dabei noch nie abgewiesen worden zu sein (Hurrelmann/Schmidt/Kähnert, 2003)?

Unter 18-Jährigen darf weder die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen gestattet werden (§ 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes) noch ist grundsätzlich die Teilnahme von Minderjährigen an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit, mithin auch an Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, zulässig (§ 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes). Die Evaluierung der Novelle der Spielverordnung hat unter anderem ergeben, dass in der jüngeren Vergangenheit eine Tendenz zu einer weitgehenden Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu erkennen ist (siehe Antwort zu Frage 56). In Gaststätten hat sich der Kenntnisstand der Betreiber über die Jugendschutzbestimmungen allerdings als unzureichend erwiesen. Der Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie führt Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf technische Sicherungsmaßnahmen sowie eine Stärkung der Qualifikation von Aufstellern und Personal durch Sachkundeanforderungen hinsichtlich des Spieler- und Jugendschutzes auf.

Darüber hinaus gilt es, die Kenntnisse über jugendschutzrechtliche Bestimmungen insgesamt bei allen Betroffenen – Gewerbetreibenden und deren Beschäftigten, Eltern und Erziehenden, aber auch unter Kindern und Jugendlichen selbst – und die Sensibilität für die Notwendigkeit eines wirksamen Jugendschutzes in der Praxis zu erhöhen. Diesem Ziel dienen alle bereits laufenden Maßnahmen und Projekte der Bundesregierung zur Förderung des Jugendschutzes. Der Nationale Aktionsplan Jugendschutz wird diese Zielsetzung mit vernetzenden und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen deutlich intensivieren.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 7, 53, 56 und 60 verwiesen.

60. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen des Spielens an Geldspielgeräten bei Jugendlichen im Hinblick auf die Gefahr, später eine pathologische Spielsucht zu entwickeln?

Auch wenn nur ein kleiner Teil derjenigen Personen, die an Geldspielautomaten spielt, pathologisches Glücksspiel entwickelt, so ist analog zu stoffgebundenen Süchten bei frühem Glücksspiel von einer höheren Gefahr der Suchtentwicklung auszugehen. Daher ist nach dem Jugendschutzgesetz der Aufenthalt in Spielhallen und das Spielen an Geldspielautomaten Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet. Im Rahmen der Evaluierung der Novelle der Spielverordnung durch das Institut für Therapieforschung München wurde gezeigt, dass in der jüngeren Vergangenheit eine Tendenz zu einer weitgehenden Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu erkennen ist (siehe Antwort zu Frage 56). In Gaststätten hat sich der Kenntnisstand der Betreiber über die Jugendschutzbestimmungen allerdings als unzureichend erwiesen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in seinem Evaluationsbericht Vorschläge zur Verbesserung des Jugendschutzes unterbreitet (siehe Antwort zu den Fragen 57 und 58).

61. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirksamkeit von § 6 JuSchG im Hinblick auf andere Formen des Glücksspiels, insbesondere Sportwetten (einschließlich Sportwetten durch private Wettanbieter)?

Der Wettbereich ist derzeit durch den Glücksspielstaatsvertrag und die darauf fußenden Glücksspielgesetze der Länder geregelt – sieht man einmal von dem kleinen Bereich der Pferdewetten ab, der weiterhin im vorkonstitutionellen Rennwett- und Lotteriegesetz geregelt ist. Die Länder haben diesen Glücksspielbereich – mit Ausnahme der Pferdewetten – als Monopol ausgestaltet. Derzeit ist die Eingabe von Wetteinsätzen durch Kunden nur terrestrisch bei den Lottoannahmestellen möglich. Damit können auch keine Wetten in den in § 6 des Jugendschutzgesetzes angesprochenen Spielhallen abgeschlossen werden.

Bezüglich anderer Formen des Glücksspiels liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor, die auf ein verbreitetes (illegales) Angebot in Spielhallen hinweisen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der Wirksamkeit des § 6 des Jugendschutzgesetzes nicht.

Bei Räumlichkeiten, in denen – legal – Pferdewetten nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz angeboten werden, greift zudem ebenfalls das Anwesenheitsverbot des § 6 des Jugendschutzgesetzes für Kinder und Jugendliche. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die auf diesbezügliche Vollzugsdefizite schließen lassen.

62. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei privaten Sportwettenanbietern – sowohl in Wettbüros wie im Internet – im Hinblick auf die Durchsetzung des Jugendschutzes, und wenn ja, welchen?

Nach dem hier einschlägigen Landesrecht ist das Angebot privater Sportwettenanbieter illegal, was im terrestrischen Bereich auch durchgängig eingehalten wurde. Ob und in welchem Umfang sich dies aufgrund der Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom September 2010 sowie (künftig) durch neues Länderrecht ändert, lässt sich derzeit nicht vorhersagen; entsprechend kann auch der zukünftige Handlungsbedarf nicht beurteilt werden; siehe im Übrigen auch die Ausführungen zu Frage 61.

63. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf jugendbezogene Marketingstrategien durch legale und illegale Glücksspielanbieter?

Der mit Abstand größere Bereich des legalen Glücksspielmarktes (ungefähr zwei Drittel) unterliegt der Regulierung durch die Länder, woraus auch die entsprechende Beobachtung der Branche folgt. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über spezifisch auf Jugendliche ausgerichtete Marketingstrategien von (legalen) Glücksspielanbietern vor. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) eigene Regelungen zum Jugendschutz enthält. So ist die Teilnahme von Minderjährigen an Glücksspielen unzulässig. Veranstalter und Vermittler haben dies nach § 4 Absatz 3 GlüStV sicherzustellen. Sie haben ferner über dieses Teilnahmeverbot aufzuklären (§ 7 Absatz 1 GlüStV). Darüber hinaus darf sich Werbung nach § 5 Absatz 2 GlüStV nicht an Minderjährige richten.

Für die vom Bund betreuten Bereiche des gewerblichen Automatenspiels und der Pferdewetten lassen sich spezifisch auf Kinder und Jugendliche ausgerichtete Marketingstrategien der Anbieter nicht feststellen.

§ 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes verbietet die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit. Dieses Verbot der Teilnahme Minderjähriger am Glücksspiel ist auch als Auflage im Totalisatorbescheid enthalten.

In Buchmacherläden greift hingegen sowohl das Anwesenheitsverbot als auch das Spielverbot für Kinder und Jugendliche. Beide Verbote ergeben sich direkt aus § 6 des Jugendschutzgesetzes.

64. Wird die Bundesregierung weitere Empfehlungen des Evaluierungsberichts des Hans-Bredow-Instituts für Medienforschung an der Universität Hamburg umsetzen, und falls ja, welche sind dies?

Durch den Endbericht des Hans-Bredow-Institutes sieht sich die Bundesregierung in ihren Maßnahmen bestätigt. Dies betrifft insbesondere die weiteren Planungen zur Verbesserung des Vollzugs des Jugendschutzgesetzes, vgl. hierzu die Antwort zu den Fragen 3 und 4 bis 7, sowie – auf der Grundlage der Teilstudie des Institutes für Medienpädagogik in Forschung und Praxis e. V. (JFF), München, – die verstärkte Fortsetzung der Medienkompetenz- und Medienerziehungskompetenzprojekte, vgl. hierzu die Antwort zu Frage 11.

65. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich das seit 2003 eingeführte Konzept der regulierten Selbstregulierung im Jugendmedienschutz?

66. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kooperation und die zeitliche Dauer der Verfahren der mit der Umsetzung des Jugendmedienschutzes befassten Organisationen?

Die Fragen 65 und 66 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Evaluation des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hat bestätigt, dass für den Jugendschutz in Deutschland bei der Reform des Jugendschutzsystems 2003 die richtigen Weichenstellungen vorgenommen worden sind. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Die Einrichtungen, Instrumentarien und Organisationsstrukturen des Jugendmedienschutzes in Deutschland haben sich im Wesentlichen bewährt. Das Konzept der regulierten Selbstregulierung als Kernstück der Reform des Jugendmedienschutzes 2003 ist bestätigt worden. Diese Form des Zusammenwirkens von staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Einrichtungen ist aus Sicht der Bundesregierung auch für die

Zukunft ein viel versprechender Weg, um einen effektiven Jugendschutz zu gewährleisten. Dabei ist ein guter Austausch zwischen den beteiligten Institutionen wichtige Voraussetzung für die Effektivität des Jugendmedienschutzes. Die Bundesregierung überprüft die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes auf ihren Novellierungsbedarf hin. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Die Verbesserung des Jugendschutzsystems in Deutschland und dessen Anpassung an neue Entwicklungen bleibt eine ständige Aufgabe. Eine ausführliche Darstellung zu Fragen des Jugendmedienschutzes enthält der Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008 unter D. IV. 1., im Internet abrufbar unter www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragterfuerKulturundMedien/Medienpolitik/Medienbericht/medienbericht.html.

67. Wie beurteilt die Bundesregierung die zusätzlichen Instrumente zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im neuen JMStV, der am 1. Januar 2011 in Kraft treten soll?

68. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einsatz von Jugendschutzprogrammen (§ 11 JMStV neue Fassung) angesichts der Internationalität des Internets?

69. Führt der Einsatz eines (noch anzuerkennenden) Jugendschutzprogrammes nach Ansicht der Bundesregierung dazu, dass lediglich deutsche, altersklassifizierte Seiten aufrufbar sind?

70. Geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Großteil der deutschen Inhalteanbieter im Internet an einer Altersklassifizierung beteiligt?

71. Ist eine Altersklassifizierung für kleine und private Inhalteanbieter nach Ansicht der Bundesregierung im Internet leistbar?

72. Ist es nach Ansicht der Bundesregierung für kleine und private Inhalteanbieter im Internet leistbar, die Einschätzung vorzunehmen, ob entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf den eigenen Seiten vorhanden sind und sie entsprechend altersklassifiziert werden müssten?

73. Plant die Bundesregierung, Empfehlungen für private und privatwirtschaftliche Inhalteanbieter im Internet herauszugeben, wie mit der Einschätzung der Entwicklungsbeeinträchtigung umgegangen werden kann?

74. Wie verhält sich nach Ansicht der Bundesregierung die Pflicht zur Überwachung von User Generated Content, wenn der Anbieter sein Gesamtangebot alterskennzeichnen möchte (§ 5 Absatz 3 JMStV neue Fassung) zu § 7 ff. des Telemediengesetzes (TMG)?

75. Geht die Bundesregierung davon aus, dass es für sämtliche User-Generated-Content-Anbieter im Internet, zu denen auch Blog- und Forenanbieter zählen, möglich ist, die Mitgliedsbeiträge aufzubringen und den Mitgliedsvoraussetzungen einer anerkannten freiwilligen Selbstkontrolle zu genügen, damit die Privilegierung des § 5 Absatz 3 JMStV neue Fassung greift?

76. Was ist nach Ansicht der Bundesregierung die Konsequenz für einen Anbieter von User Generated Content, wenn dieser sich nicht einem Verhaltenskodex der freiwilligen Selbstkontrollen unterwirft noch fremde Inhalte kontrolliert?

    Sieht die Bundesregierung den Anbieter in diesem Fall über § 7 ff. TMG als haftungsbefreit an?

77. Welche Alternativen, entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für die entsprechende Zielgruppe unzugänglich zu machen, hat ein Inhalteanbieter im

Internet nach Ansicht der Bundesregierung, wenn er sein Angebot nicht sendezeitbegrenzt und nicht altersklassifiziert?

Die Fragen 67 bis 77 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sie betreffen Neuregelungen, die durch den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (14. RÄStV) in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) eingefügt werden sollten. Da der 14. RÄStV nicht von allen Landesparlamenten ratifiziert worden ist, wird es zu einer Novellierung des JMStV durch den 14. RÄStV zum 1. Januar 2011 nicht kommen. Vor diesem Hintergrund geht die Bundesregierung davon aus, dass die genannten Fragen gegenstandslos geworden sind und sieht von einer Erörterung der angesprochenen Aspekte ab.

78. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die Medienkompetenz von Eltern mit Blick auf den Schutz ihrer Kinder zu verbessern?

Die Bundesregierung sieht in der Förderung von Medienkompetenzen aller Zielgruppen eine zentrale Aufgabe der Medien, Jugend, Familien- und Bildungspolitik und betreibt eine Vielzahl entsprechender Projekte. Diese Projekte sind in ihren generellen Zielsetzungen und im Einzelnen im „Medien- und Kommunikationsbericht der Bundesregierung 2008“ unter Punkt D. IV. 2. ausführlich dargestellt.

Um Eltern und Erziehende beim Medienkonsum ihrer Kinder zu unterstützen, werden darüber hinaus gezielt zu den einzelnen Medien Ratgeber gefördert:

- Die Broschüre „Ein Netz für Kinder – Surfen ohne Risiko“ mit Extraheft für Kinder „Entdecke dein Internet“ ist ein praktischer Leitfaden für Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen zur Nutzung des Internets durch Kinder, zur Sicherheit im Netz, zu Werbung und Kaufen im Internet und zu empfehlenswerten Websites für Kinder. Im Extraheft für Kinder wird kindgerecht der Umgang mit dem Internet und die vielen Möglichkeiten der Nutzung erklärt.
- Die Broschüre „Handy ohne Risiko? Mit Sicherheit mobil – ein Ratgeber für Eltern“.
- Im Rahmen der Initiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen.“ werden in Zusammenarbeit mit dem ZDFonline in „50 Fragen und 50 Antworten“ Tipps zur Medienerziehung bezogen auf die Bereiche „Fernsehen“, „Internet“, „Computerspiele“, „Lesen“ und „Handy“ gegeben.
- Die Broschüre „Chatten ohne Risiko?“ präsentiert im so genannten Chat-Atlas eine Risikoeinschätzung von 28 ausgewählten Chats und enthält Hintergrundinformationen, Chat-Hinweise (Spickzettel) für Kinder und Jugendliche und Empfehlungen für Betreiber zur sicheren Gestaltung von Chats. Sie richtet sich an Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen. Daneben werden Flyer zielgruppengerecht für Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche aufbereitet.
- Verschiedene Infoblätter, die immer auch Tipps für Eltern enthalten: „Sicher vernetzt – Kinder und Jugendliche in Internet-Communitys“, „ICQ & Co. – So chatten junge User sicher“, „Surfen – Kinder sicher online“.

  Diese Ratgeber wurden in Zusammenarbeit mit „jugendschutz.net“ der Zentralstelle der Länder für Jugendschutz im Internet erarbeitet.
- Der Ratgeber „Spiel- & Lernsoftware – pädagogisch beurteilt“ weist auf Computer- und Konsolenspiele und gute Lernsoftware hin, die sowohl Kinder und Jugendliche als auch Pädagoginnen und Pädagogen überzeugt haben. Dieser Ratgeber wird in Zusammenarbeit mit der Stadt Köln und dem ComputerProjekt Köln e. V. – Verein für Medien, Bildung und Kultur erstellt.

- Die Broschüre „Geflimmer Zimmer“ gibt Informationen, Anregungen und Tipps zum Umgang mit dem Fernsehen in der Familie. In Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK).
- In Zusammenarbeit mit der Initiative „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen.“ wird ein Medienratgeber für Eltern zur Verfügung gestellt.
- Im Februar 2011 ist darüber hinaus die Website www.surfen-ohne-risiko.net online gegangen. Sie hilft Eltern mit praktischen Tipps und spielerischen Internet-Quizzen bei der Medienerziehung ihrer Kinder. Kernstück ist das innovative Modul „Meine Startseite“, mit dem Eltern für ihr Kind eine eigene, persönlich gestaltete Startseite aus guten Kinderangeboten bauen können.

Im Rahmen ihrer Aufgabe stellt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) im Aufgabenbereich Orientierung im Medienalltag Fachkräfte aus Jugendschutz und Medienpädagogik zur Verfügung. Bei der BPjM steht darüber hinaus ein Service-Telefon (Nummer 0228-376631) zur Verfügung, an dem Fragen zur Medienerziehung, zu empfehlenswerten Medien und zum gesetzlichen Jugendmedienschutz beantwortet werden.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fördert verschiedene Projekte, die dazu beitragen sollen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher besser informiert und aufgeklärt sind und sich deshalb sicherer im Internet bewegen können:

- „Verbraucherrechte in der digitalen Welt“

  Das Projekt „Verbraucherrechte in der digitalen Welt“ (Projektträger Verbraucherzentrale Bundesverband, 2008 bis 2012) soll zur besseren Durchsetzung der Rechte der Verbraucher in der digitalen Welt beitragen, indem es einerseits Rechtsmissbrauch bei den einzelnen Angeboten im Internet aufspürt und rechtliche Maßnahmen dagegen einleitet und andererseits durch die gezielte Aufklärung Verbraucher besser über ihre Rechte informiert und sie damit in ihrer Medienkompetenz stärkt. Über die projektbezogene Internetseite www.surfer-haben-rechte.de werden den Verbrauchern umfangreiche Informationen einschließlich Musterschreiben und Checklisten zur Verfügung gestellt. Über die Kontaktstelle „Schwarzes Schaf“ können die Verbraucherinnen und Verbraucher Fehlverhalten von Anbietern melden.

- „Verbraucher sicher Online“

  Bereitstellen eines umfassenden Informationsportals www.verbraucher-sicher-online.de (Projektträger TU Berlin, 2008 bis 2011) zu verbraucherrelevanten Themen mit verständlichen Informationen zur sicheren Internetnutzung und Integrität informationstechnischer Systeme einschließlich des Datenschutzes im Internet. Dabei werden vor allem sicherheitstechnische und andere praktische Informationen einfach und für den Laien verständlich aufgearbeitet. Weitere Themen sind der barrierefreie Zugang zu digitalen Informationen und die Interoperabilität von Hard- und Software.

- „Jugendkampagne zur Sensibilisierung im Umgang mit persönlichen Daten im Internet“

  Durchführung der Kampagne www.watchyourweb.de zur Sensibilisierung von Jugendlichen im Umgang mit persönlichen Daten im Internet innerhalb des Projekts „Jugend online“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das bereits seit 2006 läuft. Junge Menschen sollen über die Gefahren der Preisgabe von persönlichen Daten im Internet aufgeklärt und dafür sensibilisiert werden, sorgsam und kritisch mit ihren eigenen und den Daten anderer umzugehen. Die Bedeutung des Rechts auf informatio-

nelle Selbstbestimmung soll ihnen vermittelt und ihre Medienkompetenz gestärkt werden. Die Zielgruppe sind insbesondere die jugendlichen Nutzer sozialer Netzwerke im Internet.

– „Wegweiser durch die digitale Welt für ältere Bürgerinnen und Bürger“

  Vor allem durch das Heranführen an die Internetnutzung und die Kommunikation durch E-Mails sollen Seniorinnen und Senioren stärker in die neuen Kommunikationswege eingebunden und ihre Teilhabe an wesentlichen Inhalten, die über das Internet transportiert werden, gesichert werden. Der Wegweiser durch die digitale Welt für ältere Bürgerinnen und Bürger wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) e. V. erstellt und liegt mittlerweile in vierter Auflage vor. Die dritte und vierte Auflage erfolgte mit der Unterstützung anderer Sponsoren. Im Herbst 2009 ist wiederum mit Förderung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Hörversion für sehbehinderte und blinde Menschen erschienen.

Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 11 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Verbesserung von Medienkompetenz und Medienbildung im Onlinebereich“, Bundestagsdrucksache 17/4161, verwiesen.

79. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um die Medienkompetenz weiterer Zielgruppen zu vergrößern, die zu einem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen soll?

Medien prägen die heute heranwachsende Generation mehr denn je. Die Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten und die rasante technische Entwicklung bergen neben Chancen aber auch Risiken. Um den damit verbundenen Herausforderungen noch besser als bisher zu begegnen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2010 den „Dialog Internet“ gestartet. Im Rahmen dieses Dialogs diskutieren Experten und verschiedene andere wichtige Akteure über Chancen und Risiken der digitalen Welt für Kinder und Jugendliche. Am Ende dieses Dialogprozesses werden Handlungsempfehlungen für eine zeitgemäße Kinder- und Jugendpolitik im digitalen Zeitalter stehen, die in gemeinsamer Verantwortung erarbeitet und umgesetzt werden.

Um die heutige „Onlinegeneration“ zu erreichen, wird dieser Dialogprozess transparent und offen für alle Interessierten gestaltet. Zentraler Bestandteil des Dialogs Internet ist daher eine Onlinedialogplattform (www.dialog-internet.de), die gezielt Informationen und Dialogmöglichkeiten bereitstellt.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) stellt Materialien für Pädagogeninnen und Pädagogen zur Verfügung und fördert die Einflussnahme auf Anbieterinnen und Anbieter von Telemedien zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen; auf die Antworten zu den Fragen 11 und 18 wird verwiesen. Darüber hinaus fördert die bpb die allgemeine Medienkompetenz von Erwachsenen; unter anderem über das Onlinedossier „Medien“ (www.bpb.de/themen/W112G1,0,0,Medien.html) und über einige Printpublikationen und Veranstaltungen zu unterschiedlichen Aspekten der Medienlandschaft, wie etwa zu Politik und Medien, Entwicklung in der Netzpolitik und zur Rolle der Medien in Gewaltkonflikten.

Mit der Medienqualifizierung für Erzieherinnen und Erzieher (siehe auch die Antwort zu Frage 11) soll das pädagogische Fachpersonal im frühkindlichen Bereich an die digitalen Medien und den „Lernort Netz“ praxisnah herangeführt werden. Mit soliden Grundkenntnissen über Computer und Internet sowie anschaulichen Beispielen aus der Praxis entwickeln die Erzieherinnen und Erzieher medienpädagogische Basiskompetenzen und lernen das Internet zur eigenen

Weiterbildung zu nutzen. Bundesweit werden rund 30 000 Erzieherinnen und Erzieher mit Multiplikatorenfunktion für die Arbeit mit digitalen Medien weitergebildet.

Im Rahmen des Projekts BIBER – Netzwerk frühkindliche Bildung, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert ist, wird ein Netzwerk für die frühkindliche Bildung aufgebaut, erprobt und evaluiert. In Zusammenarbeit mit Weiterbildungsanbietern und unter Einbeziehung einer wissenschaftlichen Begleitung werden Blended-Learning-Konzepte für onlinegestützte Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung gestellt. Mit www.bibernetz.de wurde eine innovative Plattform und Community für Erzieherinnen und Erzieher im Internet entwickelt, auf der sich die Fachkräfte zu den Inhalten der wesentlichen Bildungsbereiche in der Frühpädagogik informieren, vernetzen und weiterbilden können. Die Plattform bibernetz.de bietet pädagogisches Fachwissen kombiniert mit Praxiserfahrungen, die Möglichkeit der beruflich geprägten Vernetzung und des Austauschs mit anderen Akteuren der Frühpädagogik sowie mediengestützte Angebote zur Weiterbildung (e-Learning/ Blended Learning). Auf der Plattform werden verschiedene Themenbereiche, unter anderem zur Gesundheitserziehung, (Ernährung und Bewegung im Kindergarten), Sprachförderung, Medienpädagogik sowie naturwissenschaftliche Themen für den frühkindlichen Bereich angeboten.

Das von BIBER entwickelte Weiterbildungsangebot „Das geht gut mit Medien! – Neue Wege zwischen KiTa und Grundschule“ zielt auf die kooperative Arbeit im Bereich der frühkindlichen Bildung unter Berücksichtigung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule. Mit der Datenbank „Websites für Kinder“ steht darüber hinaus ein offenes Informations- und Orientierungsangebot für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Eltern zur Verfügung.

80. Werden die Maßnahmen aus den Fragen 65 und 66 in Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert?

    a) Falls ja, wie, und liegen bereits Ergebnisse vor?

    b) Falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

81. Welche Kooperationen gibt es im Bereich Medienkompetenz zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern?

Die Bundesregierung ist in engem Kontakt mit den Bundesländern. So ist beispielsweise die Jugend und Familienministerkonferenz (JFMK) mit zwei Vertretern in die Beratungen des „Dialogs Internet“ beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingebunden, um eine zeitgemäße Kinder- und Jugendpolitik für die digitale Welt zu erarbeiten. Darüber hinaus besteht eine gute Zusammenarbeit mit „jugendschutz.net“, der Zentralstelle der Länder für Jugendschutz im Internet.

Bei der Initiative „Ein Netz für Kinder“ wurde als bindende Klammer der beiden Säulen „Förderung“ und „sicherer Surfraum – fragFINN“ beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien ein 26-köpfiges Kuratorium eingerichtet, in dem die Länder zurzeit mit Vertretern von drei Landesmedienanstalten, einem von der Rundfunkkommission der Ministerpräsidenten der Länder benannten Mitglied, einem von der Konferenz der Jugendminister der Länder benannten Mitglied, einem Vertreter von jugendschutz.net und einem Mitglied des Erfurter Netcode e. V. vertreten sind.

Das Kuratorium nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Förderung und dem Surfraum fragFINN.de Stellung und bietet eine Diskussionsplattform, um sich über aktuelle und grundsätzliche Fragen der Internetnutzung von Kindern auszutauschen.

82. Liegen der Bundesregierung Daten zu Mediensucht von Kindern und Jugendlichen vor?

    a) Falls ja, welche?

    b) Falls nein, beabsichtigt sie, solche zu erheben?

Seit einigen Jahren ist eine exzessive Computer- und vor allem Internetnutzung zu beobachten, die bis zu einem suchtähnlichen Verhalten reichen kann. Von einer Suchterkrankung kann in der Regel dann gesprochen werden, wenn die Mediennutzung derart exzessiv betrieben wird, dass andere Anforderungen des täglichen, sozialen und beruflichen Lebens völlig vernachlässigt werden. Es muss sich eine Unfähigkeit des Betroffenen zeigen, trotz Kenntnis des schädlichen Gebrauchs seine Internetnutzung zu kontrollieren. Für entsprechende Verhaltensweisen werden die Begriffe Online- bzw. Mediensucht oder pathologische Internetnutzung verwendet. Während die Mediensucht auch andere Medien erfasst, steht bei der Onlinesucht die Nutzung des Internets im Vordergrund. Auch wenn in Sucht- und anderen Beratungsstellen sowie in Behandlungseinrichtungen in den letzten Jahren eine steigende Nachfrage zur Behandlung dieser Störungen zu verzeichnen ist, fehlt bislang eine einheitliche Definition des Begriffs Mediensucht. Auch aus diesen Gründen schwanken die Angaben in verschiedenen internationalen Studien allein zur Prävalenz des pathologischen Internetgebrauchs bei Jugendlichen zwischen 1,6 Prozent und 8,2 Prozent (Petersen, Weymann, Schelb, Thiel, Thomasius (2009): Fortschr. Neurol Psychiat, S. 263).

Für Deutschland fehlt es aktuell an validen Daten aus einer umfassenden, längerfristig angelegten Studie. Dies bestätigt auch die Studie „Computerspielsucht – Befunde der Forschung“, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2010 veröffentlicht hat.

Zum Teil wird ein Orientierungswert von 3 Prozent der jugendlichen und erwachsenen Internetnutzer genannt (Peterson, Thomasius (2010): Psychiatrie und Psychotherapie up2date 4, S. 100 f.). Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind häufiger Jugendliche und junge Erwachsene betroffen und männliche Nutzer deutlich in der Überzahl. Onlinesucht ist aber nicht das Problem bestimmter gesellschaftlicher Schichten; sie kommt in allen sozialen Gruppen vor.

Die Universitäten Greifswald und Lübeck führen derzeit gemeinsam die von den Bundesländern geförderte, bundesweit repräsentative Studie „Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie“ (PAGE) durch. Dabei wurden 14 000 Teilnehmende im Alter von 18 bis 64 Jahren telefonisch auch zu ihrem Internetgebrauch befragt. Die Bundesregierung beabsichtigt eine Auswertung dieser Daten zu fördern. Die Ergebnisse werden 2011 vorliegen.

83. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf in Hinsicht auf Mediensucht und deren Prävention, und wenn ja, welchen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass zur Verbesserung der Datengrundlagen das Phänomen der exzessiven Computer- oder Mediennutzung als Krankheitsbild klarer bestimmt werden muss.

Unabhängig davon sind eine frühzeitige Vermittlung von Medienkompetenzen, Informationen über die Gefahren der Onlinesucht für Kinder, Jugendliche,

Eltern und Multiplikatoren sowie die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz wichtige Präventionsmaßnahmen. Neben den bestehenden präventiven Aktivitäten im Bereich der Medienkompetenzen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Verbesserung von Medienkompetenz und Medienbildung im Onlinebereich“, Bundestagsdrucksache 17/4161) fördert die Bundesregierung deshalb verschiedene Modellprojekte und Studien, wie beispielsweise:

- Die Forschungsstudie „Beratungs- und Behandlungsangebote zum pathologischen Internetgebrauch in Deutschland“ des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, Deutsches Zentrum für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters (DZSKJ).
- ESCapade, bei dem geeignete Interventionen für Familien erprobt werden, in denen exzessive Computernutzungen zu Problemen geführt haben.
- Eine Studie der Universität Hamburg, die die „Zusammenhänge zwischen der exzessiven Computer- und Internetnutzung Jugendlicher und dem (medien-)erzieherischen Handeln in den Familien“ erforscht, mit dem Ziel, Grundlagen für früh ansetzendes erzieherisches Handeln in den Familien zu schaffen.
- Das Projekt „Neue Medien in der Erziehungsberatung“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke), mit dem Ziel, Fachkräfte der Familien- und Erziehungsberatung im Bereich Nutzung elektronischer Medien durch Kinder und Jugendliche und deren Auswirkungen im Erziehungsalltag zu qualifizieren.

84. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie häufig seit 2005 sog. Zweifelsfälle gemäß § 14 Absatz 4 JuSchG aufgekommen sind?

Im Zeitraum von 2005 bis 2010 wurden der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien 15 Zweifelsfälle gemäß § 14 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes vorgelegt.

2005	kein Zweifelsfall
2006	kein Zweifelsfall
2007	drei Zweifelsfälle
2008	sechs Zweifelsfälle
2009	ein Zweifelsfall
2010	fünf Zweifelsfälle

85. Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung innerhalb des § 14 Absatz 4 JuSchG, wann ein Zweifelsfall vorliegt?

Nein. Die Gremien der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) sowie der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) legen die Indizierungskriterien der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) bei ihren Prüfungen zugrunde. Regelmäßige Gespräche zwischen BPjM und USK sowie FSK, in denen ein Austausch über die Kriterien erfolgt, tragen dazu bei, dass die gleichen Prüfmaßstäbe angelegt werden.

86. Beabsichtigt die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung der Regelung des § 14 Absatz 4 Satz 3 JuSchG, insofern, als dass der BPjM in Zweifelsfällen lediglich eine Einschätzung zugestanden wird?

Die Bundesregierung überprüft derzeit die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, unter anderem auch die Regelung des § 14 Absatz 3 Satz 4. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

87. Ist es seitens der Bundesregierung beabsichtigt, das Elternprivileg des § 11 Absatz 2 JuSchG, nach dem Kinder ab sechs Jahre einen ab zwölf Jahre freigegebenen Film besuchen können, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden, zu streichen?

Die Bundesregierung überprüft derzeit die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, unter anderem auch die Regelung des § 11 Absatz 2. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

88. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Verbreitung „happy slapping“-Szenen vor, die als jugendgefährdend im Sinne des § 15 Absatz 2 Nummer 3 JuSchG angesehen werden müssen?

Unter dem Begriff „happy slapping“ wird allgemein das Filmen, die Veröffentlichung und Verbreitung körperverletzender Angriffe per Handy und im Internet verstanden. Nach verschiedenen Umfragen unter Jugendlichen zwischen 12 und 19 Jahren ist davon auszugehen, dass etwas weniger als drei Viertel der Jugendlichen „happy slapping“-Videos bekannt sind. Die JIM-Studie 2010 des Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest nennt folgende Zahlen: Etwa ein Viertel der Jugendlichen hat selbst schon mitbekommen, dass eine tatsächliche Prügelei gefilmt wurde. 7 Prozent der Jugendlichen wohnten der Verfilmung gestellter Szenen bei. Dabei ist das Verhältnis zwischen Jungen und Mädchen etwa gleich. 44 Prozent der Hauptschüler haben schon mal Handy-Filmaufnahmen tatsächlicher Prügeleien mitbekommen und liegen somit vor den Realschülern (25 Prozent) und Gymnasiasten (18 Prozent). Die genannte Studie sieht im Zusenden gewalthaltiger Inhalte per Handy weiter ein relevantes Thema, dies gelte auch für das Phänomen „happy slapping“. Es sei jedoch davon auszugehen, dass die Zahl der Betroffenen eher rückläufig sei.

89. Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung unternommen, um die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung bei unzulässigen Inhalten, die von im Ausland ansässigen natürlichen oder juristischen Personen angeboten werden, zu verbessern?

Die deutsche Rechtsordnung sieht bereits heute umfassende rechtliche Möglichkeiten zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung vor. Dies gilt nicht nur, wenn Straftaten von natürlichen Personen verübt werden, sondern auch, wenn gegen juristische Personen vorgegangen wird. Der nationale Rechtsrahmen wird von der Bundesregierung fortlaufend überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert. Darüber hinaus führen insbesondere die Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union und die dort vorangetriebene Ausdehnung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung zu Anpassungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit. Gegenwärtig wird in Brüssel der Richtlinienvorschlag über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen verhandelt, der zu einer weiteren Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Beweiserhebung führen soll. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den Verhandlungen.

Zur effektiveren Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Internet, die auf ausländischen Servern gehostet werden, hat die Bundesregierung zudem die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamtes mit den Selbstregulierungseinrichtungen der IT-Wirtschaft intensiviert. Neben der Meldung solcher strafrechtlich relevanten Hinweise an die jeweilige Interpol-Kontaktstelle werden solche Hinweise nunmehr parallel auch an die jeweils zuständige Beschwerdestelle des INHOPE-Verbundes im Ausland übermittelt mit dem Ziel, diese schnellstmöglich löschen zu lassen.

Zudem steht die Umsetzung zweier supranationaler Rechtsakte unmittelbar bevor, durch welche die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Aufrufen zu Hass und Gewalt verbessert wird: Am 16. Dezember 2010 hat der Deutsche Bundestag in dritter Lesung das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art verabschiedet. Voraussichtlich in diesem Jahr werden auf EU-Ebene die Arbeiten an einer Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates abgeschlossen werden, die unter anderem auch verbindliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten zu Straftatbeständen betreffend die Kinderpornographie enthalten wird.

Im Oktober 2010 hat das Bundesministerium der Justiz an der Deutschen Richterakademie in Wustrau eine interdisziplinäre Tagung zum Thema: „Machtlos gegen Hass im Internet? Instrumente und Strategien zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ veranstaltet, an der neben deutschen Richtern und Staatsanwälten auch Praktiker aus dem europäischen Ausland teilgenommen haben.

90. Hält die Bundesregierung den Begriff der Trägermedien weiterhin für zeitgemäß?

Das Hans-Bredow-Institut kommt in seinem Endbericht „Analyse des Jugendmedienschutzsystems – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ zu dem Ergebnis, dass der für die Anwendung des Jugendschutzgesetzes zentrale Begriff des „Trägermediums“ grundsätzlich geeignet ist, den Anwendungsbereich der Regeln zu bestimmen (S. 364). Von der Evaluation wird die grundsätzliche Kritik, dass man angesichts des rapiden Fortschritts den Begriff der Trägermedien als technisch überholt bzw. nicht mehr zeitgemäß ansehen könnte, nicht gestützt (S. 20).

Auch die geführten Bund-Länder-Gespräche – vgl. hierzu Antwort zu Frage 3 – haben zu keinem Novellierungsbedarf der Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes geführt.

91. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie häufig seit 2007 von Schulen, von Trägern der (öffentlichen und freien) Jugendhilfe oder ähnlichen, Einrichtungen auf jugendgefährdende Medien hingewiesen wird und eine Indizierung angeregt wird?

Bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sind von den gemäß § 21 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes antragsberechtigten Institutionen eingereicht worden:

2007	624 Anträge, davon 298 von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
2008	419 Anträge, davon 247 von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
2009	416 Anträge, davon 246 von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
2010	515 Anträge, davon 215 von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Von den nach § 24 Absatz 4 des Jugendschutzgesetzes anregungsberechtigten Institutionen (Schulen und andere Behörden sowie anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe) wurden eingereicht:

2007	298 Anregungen
2008	332 Anregungen
2009	462 Anregungen
2010	381 Anregungen

92. Beabsichtigt die Bundesregierung, die o. g. Einrichtungen umfassender darüber zu informieren, dass es die Möglichkeit gibt, Indizierungen anzuregen?

Seit Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien umfassende Informationen über das Antragsrecht sowie das Anregungsrecht auf Indizierung eines Mediums auf ihrer Homepage eingestellt sowie in Form von Broschüren bereitgestellt. Ein Onlineformular ermöglicht es, schnell und einfach die Indizierung eines Mediums bei der Bundesprüfstelle zu beantragen bzw. anzuregen. Schulen werden mit einem Faltblatt noch einmal gesondert über ihr Anregungsrecht informiert. Dieses enthält Informationen darüber, welche Objekte und Inhalte zur Anregung eingereicht werden können und enthält ein sogenanntes Anregungsformular, das an die Bundesprüfstelle geschickt werden kann. Diese Informationen werden stets auch auf Messen und Vorträgen verbreitet.

93. Welchen Zusammenhang sieht die Bundesregierung zwischen politischer Bildung von Kindern und Jugendlichen und Jugendschutz?

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG. Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln. Dieser Gesichtpunkt berechtigt und verpflichtet den Staat, Einflüsse von Kindern und Jugendlichen fernzuhalten, die sich nachteilig auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit auswirken können (vgl. die Vorbemerkung der Bundesregierung und Antwort zu Frage 1).

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) hat als staatliche Institution zunächst selbst die gesetzlichen Regelungen zum Jugendschutz einzuhalten. Da es sich beim Schutz von Kindern und Jugendlichen um ein grundgesetzlich verankertes Rechtsgut handelt, ist dieser für die bpb von besonderer Relevanz.

Die bpb sowie die von der Bundesregierung geförderten freien Träger der politischen Jugendbildung thematisieren Jugendschutz als Politikfeld, sensibilisieren aber darüber hinaus Jugendliche und auf diese bezogene Akteure sowie Eltern für ausgewählte Aspekte des Jugendschutzes, insbesondere des Jugendmedienschutzes.

Präventiver Jugendmedienschutz und politische Bildung zielen in einer mediengeprägten Gesellschaft gleichermaßen darauf ab, Kinder und Jugendliche zu selbstverantwortlich und selbstbestimmt handelnden Mediennutzer und -nutze-

rinnen zu befähigen. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen staatlichen Institutionen und zuständigen Organisationen. Der Präsident der bpb ist als eines von zwei Mitgliedern durch die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde zum Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) benannt worden.

Die bpb spricht seit einigen Jahren verstärkt jugendliche Zielgruppen an, um möglichst frühe Sozialisationsphasen für politische Bildung effektiv zu nutzen. Diese Zielgruppen sind intensive Nutzer neuer Medien, etwa von Telemediendiensten im Internet, aber auch von Computerspielen. Es bietet sich daher an, diese Zielgruppen auch über die von ihnen favorisierten Medien anzusprechen. Da über diese Medien auch jugendgefährdende Inhalte transportiert werden, ist es notwendig, politische Bildungsangebote in diesen Medien mit der Reflexion über bestimmte Medieninhalte zu verbinden. Dies umso mehr, als jugendgefährdende Inhalte in hohem Maße Einfluss auch auf die politische Bildung junger Menschen haben können. Beispielhaft seien hier nur Darstellungen genannt, in denen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung von Interessen propagiert wird oder auch extremistische Propaganda. Im Vordergrund des einschlägigen Angebots der bpb stehen daher der Jugendmedienschutz im Internet und bei Computerspielen, hierbei insbesondere die Sensibilisierung im Umgang mit Gewaltdarstellungen und anderen jugendgefährdenden Inhalten.

Auch in den Angeboten der freien Träger der politischen Bildung spielt der Jugendmedienschutz eine besondere Rolle. Die Jugendlichen werden in zahlreichen Angeboten fit gemacht, neue Medien reflektiert zu nutzen und mitzugestalten. Darüber hinaus werden ihnen Möglichkeiten gezeigt, sich aktiv einzubringen, um ihre Interessen in die Diskussion um Jugendschutzthemen selbst zu vertreten.

94. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sich für eine lebenslange politische Bildung von der Kindheit bis ins hohe Erwachsenenalter einzusetzen?

Die Bundeszentrale für politische Bildung ist bestrebt, mit ihrer Produktpalette sowohl unterschiedliche Anspruchsniveaus zu bedienen als auch die Bedarfe zu decken, die altersspezifisch sind. Mit der Internetseite und dem Comic www.hanisauland.de hat sie eine spezielle Marke für Kinder entwickelt. Auch für Jugendliche und junge Erwachsene wurden zielgruppengerechte Produkte entwickelt, z. B. www.fluter.de und das gleichnamige Jugendmagazin im Printformat, verschiedene Peer-Education-Projekte (u. a.: teamGLOBAL, Young EU Professionals/YEP, Aktion09 zur Bundestageswahl 2009). Angebote für das Erwachsenenalter stehen ebenfalls in einer großen Bandbreite zur Verfügung sowohl als Printpublikationen, im Internet oder als Veranstaltungsangebote. Und es wird geprüft, ob spezifische Angebote für das „hohe Erwachsenenalter“ zu entwickeln sind.

Einige von der Bundesregierung geförderte Träger der politischen Jugendbildung erproben derzeit neue Formate für spezielle Angebote der politischen Bildung für Kinder.

95. Wie wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass die schulische Auseinandersetzung mit dem deutschen Nationalsozialismus auch Erscheinungsformen des aktuellen Rechtsextremismus zum Inhalt hat?

Angebote der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) für Schulen sind ausschließlich Ergänzungsangebote zu Produkten von Schulbuchverlagen und orientieren sich an den Schulcurricula, deren Gestaltung aus ordnungspolitischen Gründen nicht von der bpb beeinflusst werden darf.

Die Verbindung von Rechtsextremismus und der Auseinandersetzung mit dem deutschen Nationalsozialismus erfolgt im Rahmen dieser Angebote in gegenseitiger Verschränkung.

In Maßnahmen zum politischen Rechtsextremismus werden Bezüge zur NS-Ideologie und -Historie kritisch ausgeleuchtet und über diese aufgeklärt.

Beispielhaft sei hier auf das Onlinedossier „Rechtsextremismus“ verwiesen, das unter anderem konkret auch zu den ideologischen Verbindungen von Nationalsozialismus und Islamismus, zu den Anlehnungen rechtsextremistischer Jugendverbände an NS-Vorbilder und zu geschichtsrevisionistischen Bestandteilen rechtsextremistischer Ideologien oder explizit zu rechtsextremistischen Mythenbildungen informiert (www.bpb.de/themen/R2IRZM,0,0,Rechtsextremismus. html bzw. www.bpb.de/themen/5SVSME,0,0,Rechtsextreme_Mythen. html).

Die Angebote des Onlinedossiers sind keine expliziten Handreichungen für den schulischen Gebrauch, bieten aber Hintergrundinformationen auch für Lehrerinnen und Lehrer.

In Angeboten zur Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte werden sowohl auf theoretischer Ebene zu Geschichtsdidaktik und Erinnerungskultur als auch in der Bildungspraxis Bezüge zu historischen und aktuellen Formen des Rechtsextremismus in Deutschland nach 1945 thematisiert.

Beispielhaft sei auf folgende Angebote verwiesen:

– Der Band „Antisemitismus in Europa“ bietet Arbeitsmaterialien und Handreichungen für Lehrerinnen und Lehrer zum Teilaspekt Holocaust und Geschichte der Juden in Europa (www.bpb.de/publikationen/UAHJQ8,0, Antisemitismus_in_ Europa_Arbeitsmaterialien.html).
– Der Band „Die inszenierte Empörung – Der 9. November 1938“ bietet Bausteine für den Unterricht und außerschulische historisch-politische Bildungsarbeit und thematisiert in einem Kapitel explizit die Verbindung zum aktuellen Rechtsextremismus (www.bpb.de/publikationen/SYG5VV,0,Hitler_und_die_Deutschen.html).
– Das Onlinedossier „Antisemitismus“ thematisiert antisemitische Einstellungen und Ideologien in Geschichte und Gegenwart (www.bpb.de/themen/GX51KQ,0,0,Antisemitismus.html).

Eine effektive Auseinandersetzung mit dem aktuellen Rechtsextremismus in Deutschland lässt sich nicht von den ideologischen und historischen Bezügen zum Nationalsozialismus trennen. Gleichwohl ist nach Zugangsformen zu suchen, die die aktuelle Lebenssituation Jugendlicher einbeziehen.

96. Wirkt die Bundesregierung darauf hin, dass Gedenkstättenbesuche und persönlicher Austausch mit Zeitzeugen und Zeitzeuginnen des Nationalsozialismus auch Bezüge zu Erscheinungsformen des aktuellen Rechtsextremismus zum Inhalt haben?

    a) Falls ja, wie tut sie dies?

    b) Falls nein, warum nicht?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 95 dargelegt, ist es nicht zielführend, eine Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus zu führen, ohne dessen Bezüge zur deutschen Geschichte und dort vor allem zum Nationalsozialismus zu bearbeiten. Da diese Bezüge zu einem erheblichen Teil für rechtsextremistische Ideologien konstitutiv sind, greifen historisch-politische Bildungsmaßnahmen beide Aspekte auch in Verbindung auf. Die didaktische Ausgestaltung hängt aber von der jeweiligen konkreten Publikation oder Bildungsveranstaltung ab.

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) engagiert sich seit Jahren für die Reflexion und Weiterentwicklung der Gedenkstättenarbeit in Deutschland und fördert dazu in jährlichen Gedenkstättentagungen die Diskussion in der Didaktik und Geschichts- und Kulturwissenschaft. In diesem Zusammenhang werden auch Fragen nach der Funktion von Maßnahmen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus im Rahmen der Gedenkstättenarbeit diskutiert, ebenso nach der Bedeutung von Begegnungen mit Zeitzeugeninnen und Zeitzeugen.

Einblicke und Angebote zu dieser Arbeit bieten die Onlinedossiers „Geschichte und Erinnerung“ (www.bpb.de/themen/DU8MZJ,0,0,Geschichte_und_Erinnerung.html) sowie „Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus“ (www.bpb.de/themen/82F5TS,0,0,Erinnerung_an_die_Opfer_des_Nationalsozialismus.html).

Angebote zur Auseinandersetzung mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen bieten das Onlinedossier „Ravensbrück – Überlebende erzählen“ (www.bpb.de/themen/SHJ187,0,0,Ravensbr%FCck_%96_%DCberlebende_erz%E4hlen.html) und der Schriftenreiheband „Glückskind“ (www.bpb.de/publikationen/FQ0NYF,0,Ein_Gl%FCckskind.html) sowie das Onlineangebot www.chotzen.de, das sich mit der Geschichte einer jüdischen Familie zwischen 1933 und 1945 befasst.

Darüber hinaus stehen mit der DVD und dem Heft für Lehrerinnen und Lehrer zu Zwangsarbeit in NS-Deutschland Zeitzeugeninterviews für die didaktische Arbeit zur Verfügung (www.bpb.de/publikationen/UIMFBK,0,Zwangsarbeit_19391945_ZeitzeugenInterviews_f%FCr_den_Unterricht.html) und die DVD „Zeitabschnitte des Werner Bab“ erzählt von der Geschichte eines Ausschwitzüberlebenden (www.bpb.de/publikationen/2MEGT6,0,Zeitabschnitte_des_Werner_Bab.html).

In der Regel sind Gedenkstätten in ihrer Arbeit bemüht, aktuelle Bezüge, auch zum Rechtsextremismus, zu entwickeln, um Zugänge zu jugendlichen Zielgruppen zu schaffen.

97. Inwieweit macht sich die Bundesregierung bei den Ländern dafür stark, dass Lehrerinnen und Lehrer spezielle Weiterbildungen zu Erscheinungsformen des aktuellen Rechtsextremismus erhalten?

Da die Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer den Ländern obliegt, nimmt die Bundesregierung keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der diesbezüglichen Aus- und Fortbildung.

98. Beabsichtigt die Bundesregierung die Gründung von Außenstellen der Bundeszentrale für politische Bildung, besonders in sozialen Brennpunktstadtteilen und ländlichen Räumen?

    Wenn nein, warum nicht?

Nein: Auf der Landesebene übernehmen die Landeszentralen für politische Bildung (außer in Niedersachsen) landesspezifische Aufgaben politischer Bildung. Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) arbeitet eng mit den jeweiligen Landeszentralen zusammen und stellt die Ressourcen und Kompetenzen einer Bundesbehörde zur Verfügung. Die bpb unterstützt außerdem freie Bildungsträger, die in ländlichen Räumen und Brennpunktstadtteilen entsprechende Aufgaben wahrnehmen und fördert die Kooperation mit örtlich verankerten Initiativen aus dem Bereich der Sozialarbeit, des Sports oder der Kultur, die das Vertrauen der Zielgruppe besitzen.

99. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundeszentrale für politische Bildung anzuregen, mehr didaktische Ansätze zur Ansprache von Kindern bereits in der frühesten Erziehung zu entwickeln?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist seit einiger Zeit bemüht, verstärkt didaktische Materialien für die Arbeit mit Kindern zu entwickeln und bereitzustellen.

Zu nennen sind hier:

– Die Website www.hanisauland.de einschließlich der auf diese bezogenen Comic-Bände und des „Jungen Politiklexikons“ (letzteres ist aktuell vergriffen, der Nachdruck aber geplant) spricht Kinder direkt an (www.bpb.de/publikationen/3F4T9X,0,Im_Bann_der_blauen_Pilze.html).
– Bisher sind fünf Ausgaben der Reihe „Themenblätter für die Grundschule“ mit didaktischem Material zu den Themen Grundgesetz, Grundrechte und Wirtschaft für den schulischen Gebrauch erschienen (www.bpb.de/publikationen/OEYS3O,0,0,Thema_im_Unterricht.html).
– Das in der Reihe „Themen und Materialien“ erschienene Handbuch zur Menschenrechtsbildung mit Kindern „Compasito“ beinhaltet didaktische Aktivitäten für die Arbeit mit sieben- bis 13-jährigen Kindern (www.bpb.de/publikationen/JNMS25,0,0,Compasito.html).

Zur fachdidaktischen Debatte über politische Bildung mit Kindern hat die bpb 2007 in der Schriftenreihe den von Dagmar Richter herausgegebenen Band „Politische Bildung von Anfang an“ veröffentlicht. Der Band befasst sich mit Herausforderungen und didaktischen Ansätzen zur politischen Bildung in der Grundschule.

100. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bundeszentrale für politische Bildung anzuregen, mehr geschlechterreflektierende Angebote zu entwickeln?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) hat in den vergangenen Jahren einige Geschlechterrollen reflektierende Angebote entwickelt.

Dabei handelt es sich ebenso um Veranstaltungen zum Thema wie auch um Online- und Printangebote. Exemplarisch wird hier auf das Onlinedossier „Gender Mainstreaming“ verwiesen (www.bpb.de/themen/M2VX4I,0,0,Gender_Mainstreaming.html).

Jüngstes Produkt der bpb war der Kongress „Das flexible Geschlecht. Gender, Glück und Krisenzeiten in der globalen Ökonomie“, der vom 28. bis 30. Oktober 2010 in Berlin stattfand.

Darüber hinaus hat es sich die bpb zur Aufgabe gemacht, die Prinzipien des Gender Mainstreaming in der eigenen Arbeit – auch mit Blick auf die Produkte der bpb – umzusetzen.

101. Welche geschlechterreflektierenden Angebote will die Bundesregierung mit dem neuen Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ fördern?

102. Welche Angebote für Kinder in Kindergärten und Grundschulen will die Bundesregierung mit dem neuen Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ fördern?

103. Welche Angebote für Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer will die Bundesregierung mit dem neuen Bundesprogramm „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ fördern?

Die Fragen 101 bis 103 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zentrales Anliegen des Bundesprogramms „TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN“ ist es, demokratisches Verhalten und ziviles Engagement zu unterstützen und Toleranz und Weltoffenheit zu fördern. Dazu gehört die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Entwicklung gemeinsamer Strategien für eine starke Demokratie vor Ort sowie die Unterstützung von viel versprechenden und innovativen Modellerprobungen im Feld des Demokratielernens in einer Integrationsgesellschaft. Zudem werden Beratungsangebote unterstützt, die Bürgerinnen und Bürger in Anspruch nehmen können, wenn sie mit rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Vorfällen konfrontiert werden und Hilfe benötigen.

Das Spektrum der Zielgruppen in dem Bundesprogramm umfasst insbesondere Kinder und Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure, explizite Meinungsträger. Die Zielgruppen sind in die Ausgestaltung des Bundesprogramms eingebunden. Sie arbeiten in den Lokalen Begleitausschüssen der Lokalen Aktionspläne mit und bestimmen damit, wie die Lokalen Aktionspläne umgesetzt und welche Einzelprojekte finanziell unterstützt werden sollen. Zugleich stehen ihnen die Beratungsangebote offen, die in allen 16 Ländern durch die landesweiten Beratungsnetzwerke eingerichtet wurden.

Geschlechterreflektierende Ansätze werden zusätzlich durch Modellprojekte im Themenbereich „Auseinandersetzung mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen“ unterstützt. In diesem Feld kommt der Reflexion von Geschlechterbildern bei allen Beteiligten – weiblichen wie männlichen Jugendlichen, aber auch mit diesen Jugendlichen arbeitenden Pädagoginnen und Pädagogen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren – ein hoher Stellenwert zu. In diesem Schwerpunkt sollen geschlechterreflektierende Angebote für geschlechtsgemischte Settings ebenso wie geschlechtsspezifische Angebote gefördert werden. Bedarf besteht zudem in der Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen für Pädagoginnen und Pädagogen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Präventiv-pädagogische Modellprojekte für Kinder in Grundschulen und Kindergärten sowie für Lehrerinnen und Lehrer werden im Themenbereich „Umgang mit Vielfalt und Differenz im Elementar- und Primarbereich“ unterstützt. In Kindergarten und Grundschule gibt es im Bereich des interkulturellen und interreligiösen Lernens – sowohl in der direkten Arbeit mit Kindern als auch bei Fortbildungs- und Qualifizierungsangeboten für Erzieherinnen und Erzieher – noch erheblichen Bedarf an der Entwicklung entsprechender Angebote. Zugleich braucht es Ansätze, die auch andere Formen von Zugehörigkeit und damit verbundener Anerkennungs- aber auch Ausgrenzungsmechanismen in den Blick nehmen, z. B. durch Elemente von Diversity-Ansätzen. Zudem sollen insbesondere Projekte zum historischen Lernen mit Grundschulkindern erprobt werden.

104. Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der politischen Bildung mehr alternative zivilgesellschaftliche Jugendprojekte zu fördern, die auch auf ungewöhnlichen Wegen für Demokratie werben?

a) Falls ja, wie tut sie dies?

b) Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung arbeitet hier eng mit den Trägern der politischen Jugendbildung zusammen. Politische Jugendbildung muss ständig mit der Zeit gehen und auf neuen und auch ungewöhnlichen Wegen versuchen, möglichst alle Jugendlichen mit ihren Angeboten zu erreichen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hier deshalb bei der Erreichung Jugendlicher aus benachteiligten und bildungsfernen Sozialmilieus.

Im Rahmen der Förderung von Medienkompetenz Jugendlicher unterstützt die Bundesregierung gezielt Projekte, die neue Formen der politischen Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen erproben. So beispielsweise das „PolitCamp 2010“ unter dem Motto „Politik trifft web 2.0“, in dessen Rahmen im letzten Jahr erstmals die Unterkonferenz „JugendPolitCamp” stattfand. Dort wurden gezielt Jugendliche angesprochen, um neue Formen der politischen Partizipation im Web 2.0 zu diskutieren.

Neue Formen der politischen Partizipation von jungen Menschen werden im Rahmen des Projektes „Dialogs Internet – Aufwachsen mit dem Netz“ (www.dialog-internet.de) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzt. Insbesondere durch Angebote in den sozialen Netzwerken schuelerVZ und facebook wird diese Zielgruppe angesprochen, sich an der Ausarbeitung einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendpolitik für die digitale Welt aktiv zu beteiligen. Die Inhalte werden für die Zielgruppe angemessen aufbereitet und von erfahrenen Moderationsteams betreut. Alle Inhalte und Beiträge dieser Beteiligungsangebote für junge Menschen werden ausgewertet und fließen in die Arbeit des „Dialogs Internet“ ein.

Auch die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist immer bestrebt, innovative Formate bzw. neue didaktische Ansätze zur Realisierung politischer Bildung sowohl selbst zu entwickeln und zu verwirklichen wie auch die Kooperation oder Förderung von innovativen Projekten zu ermöglichen.

Ausgewählte eigene Formate der bpb:

Angesichts der veränderten Mediennutzung und der damit wachsenden Bedeutung von Onlinemedien gerade bei jüngeren Zielgruppen, unternimmt die bpb intensive Anstrengungen, neue Onlineformate für die politische Bildung zu erschließen.

– Das sicher bekannteste, innovative Eigenprodukt der bpb in diesem Bereich ist der Wahl-O-Mat. Dieser ist seit 2002 als spielerisches Onlinetool zur festen Informationsgröße im Vorfeld von Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen geworden. Er dient zum einen als Orientierungshilfe bei der Wahlentscheidung, zum anderen als Portal zu weiterführenden Onlineangeboten der bpb zu den Wahlen (www.wahl-o-mat.de).
– Zur Bundestagswahl 2009 wurde das Angebot der bpb durch sogenannte Wahlfilme ergänzt, kurze online abrufbare, audiovisuelle Erklärungen zur Fünfprozentklausel, zu Überhangmandaten sowie Erst- und Zweitstimme (www.bpb.de/wahlfilme).
– Darüber hinaus nutzt die bpb zunehmend Infografiken, um Themen politischer Bildung online anschaulich aufzubereiten (www.bpb.de/infografiken).

- Um eine Erweiterung der Nutzergruppen zur www.chronik-der-mauer.de, einem Onlineangebot zur Geschichte der Berliner Mauer, auf Touristen und weitere Interessierte zu erreichen, entwickelt die bpb aktuell erweiterte Angebote unter anderem für mobile Endgeräte.
- Seit 2009 bieten mittlerweile vier Kartenspiele einen spielerischen Zugang zu Fragen und Themen politischer Bildung (www.bpb.de/publikationen/67A1X7,0,0,Spiele.html).
- Nicht nur bei der Arbeit zu bildungsfernen Zielgruppen nutzt die bpb zunehmend den „Peer-Group-Ansatz“, bei dem ausgewählte Jugendliche gestärkt und motiviert werden, in ihrem Umfeld Fragen und Themen politischer Bildung weiterzutragen.
- Im Kontext der „Elementarisierung politischer Bildung“ hat die bpb, unterstützt durch Vertreterinnen und Vertreter aus der Zielgruppe bildungsferner Milieus, 2008 das neue Printformat „Was geht?“ für den Einsatz in Schulen entwickelt. Die „Was geht?“-Hefte zielen darauf ab, junge Menschen altersgerecht, mit einem ansprechenden Layout, vielen Bildern und einer persönlichen, emotionalen Ansprache für Themen der politischen Bildung zu interessieren. Es sind mittlerweile sechs Ausgaben erschienen (www.bpb.de/wasgeht).

Auswahl von der bpb geförderter alternativer, zivilgesellschaftlicher Jugendprojekte:

- Die bpb fördert das Projekt www.deinegeschichte.de dessen Träger der gemeinnützige Verein „Lichtschliffbilder und töne Berlin e. V.“ ist. Ziel des Projektes ist es, Geschichte auf ansprechende Weise zu vermitteln. Schülerinnen und Schüler sollen angeregt werden, sich aktiv mit der zeitgenössischen Geschichte auseinanderzusetzen. Das Projekt nutzt dabei alle Möglichkeiten, die das Web 2.0 zu bieten hat, und steigert damit zugleich die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- In Kooperation mit dem Schauspielhaus Bochum, dem Schauspiel Essen und der Kulturhauptstadt Europas RUHR.2010 förderte die bpb 2010 das Projekt „Next Generation. Die Zukunft der Stadt“ (www.next-generation-2010.de). Im Rahmen von „Next Generation“ haben ein Jahr lang Schülerinnen und Schüler, Studenteninnen und Studenten und Auszubildende in sogenannten Zukunftshäusern quer durch das Ruhrgebiet zusammen mit Künstlerninnen und Künstlern Fragen nach ihrer eigenen und der Zukunft ihrer Stadt gestellt. Fragen und Antworten fanden Ausdruck in unterschiedlichen Darstellungsformen, von der Mädchenband über das Theaterprojekt bis zum Dokumentarfilm.
- Seit 2004 unterstützt und qualifiziert die bpb das bundesweit aktive Netzwerk „teamGLOBAL“ junger Teamerinnen und Teamer. Die Mitglieder des Netzwerks organisieren rund um das Thema Globalisierung Jugendbegegnungen, Projekttage, Erkundungen, Planspiele, Szenario-Workshops und vieles mehr mit dem Ziel, selbst bestimmtes und verantwortliches Handeln zu stärken (www.bpb.de/teamglobal).



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333